Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Tagesordnungsentwurf 3

Vorlagendokumente

TOP Ö 1 Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der regionalen Koordinierungsstelle für amulante Kinder- und Jugendhilfen der Stadt Regensburg ab 2023 - Grundsatzbeschluss

Vorlage 13/120/2023 5

TOP Ö 2 Ganztagsförderungsgesetz - Zwischenbericht nächste Planungsschritte

Vorlage 13/126/2023 7

TOP Ö 3 Personalwechsel in der Kommunalen Jugendarbeit - Vorstellung neue Kommunale Jugendpflegerin

Vorlage 13/124/2023 9

TOP Ö 4 Bundeprogramm „Demokratie leben!“ - Zwischenbericht der Koordinierungs- und Fachstelle (2023)

Vorlage 13/125/2023 11

TOP Ö 5 Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen für die Jahre 2024 – 2028

Vorlage 13/123/2023 13

Schreiben des Landgerichtspräsidenten Deggendorf v. 18.01.2023 13/123/2023 15

Schöffenbekanntmachung vom 27.10.2022 13/123/2023 21

Jugendschöffenbekanntmachung vom 27.10.2022 13/123/2023 31

Leitfaden_Jugendschoeffen_KJA_Regen 2024-2028 13/123/2023 37

LRA_Regen_Vorschlagsliste_Jug_männlich_AG_Viechtach - für Sitzung 09.05.2023 13/123/2023 43

LRA_Regen_Vorschlagsliste_Jug_weiblich_AG_Viechtach - für Sitzung 09.05.2023 13/123/2023 47

TAGESORDNUNG (Stand 14.04.2023)

Sitzung

2. Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Sitzungszeit

Dienstag, 09.05.2023, 15:00 Uhr

Sitzungsort

in der Aula der Realschule Regen, Pfarrer-Biebl-Str. 20, 94209 Regen

TAGESORDNUNG

- Entwurf -

Öffentlicher Teil

1	Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der regionalen Koordinierungsstelle für amulante Kinder- und Jugendhilfen der Stadt Regensburg ab 2023 - Grundsatzbeschluss	**13/120/2023**
2	Ganztagsförderungsgesetz - Zwischenbericht nächste Planungsschritte	**13/126/2023**
3	Personalwechsel in der Kommunalen Jugendarbeit - Vorstellung neue Kommunale Jugendpflegerin	**13/124/2023**
4	Bundeprogramm „Demokratie leben!“ - Zwischenbericht der Koordinierungs- und Fachstelle (2023)	**13/125/2023**
5	Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen für die Jahre 2024 – 2028	**13/123/2023**

Beschlussvorlage 13/120/2023 **Landkreis Regen**

Sachgebiet	Verfasser
SG 13 - Kreisjugendamt	Herr Hackl

Beratung			
Jugendhilfeausschuss	09.05.2023	Entscheidung	öffentlich

Betreff

Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der regionalen Koordinierungsstelle für amulante Kinder- und Jugendhilfen der Stadt Regensburg ab 2023 - Grundsatzbeschluss

Sachverhalt:

Das Kreisjugendamt Regen hat im Rahmen der Jugendhilfe über die Gewährung von ambulanten Hilfen zu entscheiden. Bedient es sich bei der Leistungserbringung eines Trägers der freien Jugendhilfe, ist der Landkreis Regen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der Kosten dieser Leistungen verpflichtet. Das Jugendamt arbeitet mit Trägern, insbesondere in den Bereichen der ambulanten Leistungen und Hilfen gem. §§ 13, 16, 18, 20, 27 Abs. 2, 30, 31, 35a Abs. 2 Nr. 1 und § 41 SGB VIII, zusammen. Die Übernahme der Kosten für die konkrete Leistungserbringung durch die Träger wird in Form einer Entgeltvereinbarung geregelt. Rechtsgrundlage einer solchen Vereinbarung über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme für die Erbringung von ambulanten Leistungen ist § 77 SGB VIII. Die Entgeltvereinbarungen gem. § 77 SGB VIII müssen leistungsgerecht ausgestaltet werden, so dass der der Träger der freien Jugendhilfe die in den Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen festgelegten Leistungen finanzieren kann.
Derzeit wird ein (kleinerer) Teil der notwendigen ambulanten Hilfen durch vom Landkreis direkt finanzierte Kräfte des Kreiscaritasverbandes geleistet. Darüberhinausgehende Bedarfe werden bei freien bzw. gewerblichen Trägern eingekauft. Der erforderliche Umfang wird im Einzelfall durch die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII definiert.
Aktuell beträgt der monatliche Bedarf aller ambulanten Hilfen im Landkreis Regen knapp 1000 Stunden: Neben dem KCV Regen arbeitet das Kreisjugendamt derzeit mit ca. 5 weiteren Anbietern zusammen, die alle in mehreren Landkreisen anbieten.
Der Haushaltsansatz 2023 für die kostenmäßig umfangreichsten Hilfen Erziehungsbeistandschaften (§30 SGB VIII) und Sozialpädagogische Familienhilfe (§31 SGB VIII) beträgt 640.000 €
Das Kreisjugendamt Regen möchte sich der regionalen Koordinierungsstelle für ambulante Kinder- und Jugendhilfen anschließen. Seit 23 Jahren wird das gleiche Verfahren in ganz Bayern erfolgreich bei stationären Hilfen umgesetzt. (Reko Niederbayern/Oberpfalz)
Zukünftig sollen auch die Fachleistungsstundensätze für ambulante Hilfsangebote wie etwa Jugendsozialarbeit, begleitete Umgänge, Erziehungsbeistandschaften und SPFH über die sogenannte „Reko ambulant“ kalkuliert, verhandelt und mit den anbietenden Trägern vereinbart werden.
2022 waren hier 5 Jugendämter zusammengeschlossen, etwa der Landkreis Cham. Seit 2022 bereiten sich mehrere niederbayerische Jugendämter vor, der „Reko ambulant“ beizutreten. Der Landkreis Kelheim und die Städte Straubing und Landshut haben sich bereits dafür entschieden.

Alle für die Hilfeerbringung anfallenden Kosten werden nach Vorlage von entsprechenden Unterlagen des jeweiligen Trägers durch die „ambulante Reko“ ermittelt und in ein Entgelt pro Fachleistungsstunde berechnet. Die Jugendämter vor Ort müssen keine umfangreichen Entgeltverhandlungen führen, einzelne Nebenkosten wären nicht zeitaufwendig und für jeden Fall zwischen Jugendamt und Träger zu verhandeln. Die regionale Koordinierungsstelle prüft fachlich und qualifiziert die eingereichten Unterlagen und stimmt alle Unklarheiten/Änderungen ab. Alle Vorgänge im Zusammenhang mit der Entgeltvereinbarung werden umfassend dokumentiert.
Über die Koordinierungsstelle werden einheitliche und verbindliche Qualitätsmerkmale gefordert und überprüft sowie eine gemeinsame Qualitätsentwicklung betrieben.
Die Kosten der Geschäftsstelle der ambulanten Reko werden durch alle im Gültigkeitsgebiet der beteiligten Gebietskörperschaften geleisteten Fachleistungsstunden geteilt. Das einzelne Jugendamt

zahlt dann nur den Anteil an den Kosten für die Anzahl der im eigenen Landkreis geleisteten Fachstunden. Das Kreisjugendamt Regen braucht somit nur die anteiligen Kosten für die Fälle zu tragen, die auch im Auftrag des Jugendamts Regen betreut werden.

Nicht zuletzt sind einheitliche Entgelte ein Werkzeug, qualitativ hochwertige Träger für die einzelnen Pflichtaufgaben der ambulanten Jugendhilfe zu finden. Gerade in den wohl fortdauernden Zeiten des Fachkräftemangels und des immer härter werdenden Wettbewerbs zur Besetzung von ambulanten Jugendhilfen mit passendem Personal. Ansonsten werden die meist landkreisübergreifend aktiven Träger das Fachpersonal lieber in den Landkreisen einsetzen, die höhere Entgelte gewähren.

Beschlussvorschlag:

Der Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Regionalen Koordinierungsstelle für ambulante Kinder- und Jugendhilfen der Stadt Regensburg ab dem Jahr 2023 wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt die Zweckvereinbarung mit der Stadt Regensburg vorzubereiten und der Landrätin Röhrl zur Unterschrift vorzulegen.

Beschlussvorlage 13/126/2023 **Landkreis Regen**

Sachgebiet	Verfasser
SG 13 - Kreisjugendamt	Herr Opitz

Beratung			
Jugendhilfeausschuss	09.05.2023	Entscheidung	öffentlich

Betreff

Ganztagsförderungsgesetz - Zwischenbericht nächste Planungsschritte

Sachverhalt:

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 22.11.2021 wurden die Mitglieder bereits informiert, dass die Jugendämter in Bayern durch gesetzliche Änderungen vor gewissen Herausforderungen stehen werden. Eine dieser Herausforderung ergibt sich aus der Einführung des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG). Dieses beinhaltet die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder ab dem Jahr 2026:
Ab August 2026 sollen zunächst alle Kinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch darauf haben, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch soll in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet werden, damit ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung hat.

Der Rechtsanspruch wird im SGB VIII geregelt und sieht einen Betreuungsumfang von acht Stunden an allen fünf Werktagen vor. Die Unterrichtszeit wird dabei angerechnet. Der Rechtsanspruch soll auch in den Ferien gelten, dabei können Länder eine Schließzeit bis maximal vier Wochen regeln. Eine Pflicht, das Angebot in Anspruch zu nehmen, gibt es nicht.

Mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter soll eine Betreuungslücke geschlossen werden, die nach der Kita für viele Familien entsteht, sobald die Kinder eingeschult werden.

Die Jugendhilfeplanungsfachkraft informiert über den aktuellen Stand der Umsetzung des Gesetzes im Landkreis Regen und stellt die nächsten Planungsschritte vor.

Es erweist sich bereits jetzt als zielführend, für bestimmte Fragestellung ein Steuerungsgremium auf Landkreisebene zu installieren (Einrichtung einer Planungsgruppe), das zum Ziel hat, im Bereich Ganztag die unterschiedlichen Planungen der beiden Systeme Schule und Jugendhilfe zu verzahnen und dabei ein Ineinanderwirken der örtlichen und überörtlichen Bedarfsplanung sicherzustellen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Planungsgruppe auf Landkreisebene einzurichten, um im Bereich Ganztag die unterschiedlichen Planungen der beiden Systeme Schule und Jugendhilfe zu verzahnen und dabei ein Ineinanderwirken der örtlichen und überörtlichen Bedarfsplanung sicherzustellen.
Die Verwaltung soll sich bei der Besetzung dieses Gremiums am „Praxisleitfaden für ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote von Kindern im Grundschulalter“ des Bayerischen Landesjugendamtes orientieren.

Beschlussvorlage 13/124/2023 Landkreis Regen

Sachgebiet	Verfasser
SG 13 - Kreisjugendamt	Herr Opitz

Beratung			
Jugendhilfeausschuss	09.05.2023	Kenntnisnahme	öffentlich

Betreff

Personalwechsel in der Kommunalen Jugendarbeit - Vorstellung neue Kommunale Jugendpflegerin

Sachverhalt:

Die Kommunale Jugendarbeit ist die vom Kreisjugendamt, dem örtlich öffentlichen Träger, getragene Jugendarbeit.

Als Teil der Jugendhilfe ist die Kommunale Jugendarbeit aufgrund ihrer Inhalte, Methoden und dem Zugang zu ihren Zielgruppen ein eigenständiges Aufgabengebiet. Jugendarbeit ist im Kern Erziehungs- und Bildungsaufgabe. Sie bietet darüber hinaus Hilfen zur allgemeinen Lebensbewältigung an und wirkt an der Integration junger Menschen in die Gesellschaft mit.

Aufgrund des Fachbereichswechsels der bisherigen Kommunalen Jugendpflegerin erfolgte zum 01.04.2023 ein Personalwechsel. Die Stelle wurde mit Kathrin Götz besetzt.
Die neue Kommunale Jugendpflegerin des Landkreises stellt sich dem Gremium vor.

Beschlussvorlage 13/125/2023 **Landkreis Regen**

Sachgebiet	Verfasser
SG 13 - Kreisjugendamt	Herr Opitz

Beratung			
Jugendhilfeausschuss	09.05.2023	Kenntnisnahme	öffentlich

Betreff

Bundeprogramm „Demokratie leben!„ - Zwischenbericht der Koordinierungs- und Fachstelle (2023)

Sachverhalt:

Basierend auf dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 21.11.2021 beteiligt sich der Landkreis Regen seit dem Jahr 2022 am Bundesprogramm „Demokratie leben!“. Durch das Programm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fließen bis zu 125.000 € Fördermittel pro Jahr in den Landkreis Regen und ist befristet bis 31.12.2024. Der Eigenanteil des Landkreises beträgt 10 % der Fördersumme.

Das Bundesprogramm hat maßgeblich Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Blick. Weitere Zielgruppen sind Ehren-, Neben- und Hauptamtliche in der Kinder- und Jugendhilfe/-arbeit sowie Personen aus kommunalen Organisationen, Politik und Zivilgesellschaft. Das Förderprogramm zielt darauf ab, Demokratie zu fördern (z.B. durch Jugendbeteiligung), Vielfalt zu gestalten und Extremismus vorzubeugen.

Entsprechend der Grundsätze der Förderung wurde 2022 eine „Partnerschaft für Demokratie“ im Landkreis gegründet. Diese besteht strukturell aus:

- dem Federführenden Amt, dessen Aufgaben von Seiten der Kommunale Jugendarbeit wahrgenommen werden
- der Koordinierungs- und Fachstelle, die beim Kreisjugendring Regen eingerichtet wurde
- dem Begleitausschuss als Steuerungsgremium, welches regelmäßig vier Mal im Jahr tagt
- dem Jugendforum, das von Jugendlichen selbstgewählt und verwaltet wird sowie eigenständig organisiert ist
- zwei Demokratiekonferenzen, die der Vernetzung, dem Austausch, der gegenseitigen Unterstützung und der Entwicklung weiterer Projektideen dienen

Die genannten Fördermittel stehen zur Hälfte für Maßnahmen, Projekte und Vorhaben im Zielbereich zur Verfügung. Die andere Hälfte dient der Deckung personeller Ressourcen in der Koordinierungs- und Fachstelle.
Im zurückliegenden Jahr lag der Fokus der „Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Regen“ im Aufbau der dargestellten Struktur, einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit und der Durchführungen erster Projekte im Landkreis. Dabei wurden Gesamtmittel von rund 106.000 € verausgabt. Die Höhe der Fördermittel aus dem Bundesprogramm betrug rund 95.000 €.

Die Arbeit der Koordinierungs- und Fachstelle wird dem Gremium in einem Zwischenbericht dargestellt.

Beschlussvorlage 13/123/2023 **Landkreis Regen**

Sachgebiet	Verfasser
SG 13 - Kreisjugendamt	Herr Hackl

Beratung			
Jugendhilfeausschuss	09.05.2023	Entscheidung	öffentlich

Betreff

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen für die Jahre 2024 – 2028

Sachverhalt:

Entsprechend der Aufforderung des Präsidenten des Landgerichts Deggendorf sind zur Vorbereitung der Sitzungen der Jugendschöffengerichte beim Amtsgericht Viechtach und für die Jugendkammern beim Landgericht Deggendorf für die Jahre 2024 – 2028 mindestens 20 Personen – die Hälfte männlich, die Hälfte weiblich – für die Wahl zum Hauptjugendschöffen bzw. Hilfsjugendschöffen vorzuschlagen. Diese Mindestzahl sollte nicht wesentlich überschritten werden.

Insgesamt gingen beim Kreisjugendamt Regen 16 Bewerbungen von männlichen und 13 Bewerbungen von weiblichen Personen ein.

Nach Nr. 2.1 der Jugendschöffenbekanntmachung (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern für Sport und Integration vom
27. Oktober 2022, Az.: E8 – 3221 E – II – 14870/2021 und B2 – 0143 – 2 (BayMBl. Nr. 668, ber. Nr. 680) sollen die Jugendschöffen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Ein Großteil der Bewerberinnen/Bewerber ist erzieherisch befähigt (aufgrund der Erziehung eigener Kinder oder aufgrund der Ausbildung) und hat zugleich Erfahrung in der Jugenderziehung (teils aufgrund der beruflichen bzw. ehrenamtlichen Tätigkeit oder der Erziehung eigener mindestens jugendlicher Kinder oder Pflegekinder).

Alle Bewerberinnen/Bewerber verfügen über die deutsche Staatsangehörigkeit und sind im Landkreis Regen wohnhaft.
Außerdem erfüllen sie bei Beginn der neuen Amtsperiode die Voraussetzungen hinsichtlich des geforderten Alters (Vollendung des 25. Lebensjahres und noch nicht erfolgte Vollendung des 70. Lebensjahres).

Es ist nun Aufgabe des Jugendhilfeausschusses, aus diesen Bewerbungen und Vorschlägen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses die Vorschlagsliste aufzustellen. (Insgesamt 15 stimmberechtigte Mitglieder, 1/2 x 15 = 8 Ja-Stimmen).

Die für ein Schöffenamt eingegangenen Bewerbungen sind dem Jugendhilfeausschuss vorzulegen. Eine Vorauswahl von Seiten der Verwaltung ist unzulässig. Beschlussvorschläge sind aber möglich.

Personen, die nach der Jugendschöffenbekanntmachung i. V. m. der Schöffenbekanntmachung zum Amt des Schöffen unfähig sind oder nicht berufen werden sollen (wie z. B. Polizeivollzugsbeamte) oder die das Amt eines Schöffen ablehnen dürfen und von dieser Möglichkeit voraussichtlich Gebrauch machen werden, sollen in die Vorschlagsliste nicht aufgenommen werden.

Bei der Auswahl der erzieherisch befähigten und in der Jugenderziehung erfahrenen Personen ist es nicht angezeigt, Angehörige bestimmter Berufsgruppen (z. B. Lehrer oder Angehörige der Jugendämter) zu stark zu bevorzugen. Vielmehr sollen nach Möglichkeit geeignete Personen aus allen Kreisen der Bevölkerung, vor allem auch Eltern und Ausbilder berücksichtigt werden.

Aus den beigefügten Listen wären somit jeweils mindestens 10 Frauen und 10 Männer auszuwählen.

Nachdem die Verwaltung die Bewerbungen als Jugendschöffen in Bezug auf die erzieherische Befähigung und Erfahrung in der Jugenderziehung als relativ gleichwertig ansieht, wird empfohlen, alle 16 Männer und 13 Frauen in die Vorschlagsliste für die Wahl von Hauptjugendschöffen und Hilfsjugendschöffen für die Wahlperiode 2024 – 2028 aufzunehmen, d.h. die ungekürzten Bewerberlisten an das Amtsgericht Viechtach weiterzugeben.

Beschlussvorschlag:
Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Regen beschließt, die ungekürzte Liste der Bewerber als Jugendschöffen (16 männliche und 13 weibliche Bewerber) für die Wahl von Hauptjugendschöffen und Hilfsjugendschöffen für die Wahlperiode 2024 – 2028 an das Amtsgericht Viechtach weiterzugeben.

Anlagen:
Schreiben des Landgerichtspräsidenten Deggendorf v. 18.01.2023
Schöffenbekanntmachung vom 27.10.2022
Jugendschöffenbekanntmachung vom 27.10.2022
Leitfaden_Jugendschoeffen_KJA_Regen 2024-2028
LRA_Regen_Vorschlagsliste_Jug_männlich_AG_Viechtach - für Sitzung 09.05.2023
LRA_Regen_Vorschlagsliste_Jug_weiblich_AG_Viechtach - für Sitzung 09.05.2023

TOP 5

Die Präsidentin des Landgerichts
Deggendorf

Die Präsidentin des Landgerichts Deggendorf

Landratsamt Regen
Kreisjugendamt
Poschetsrieder Str. 16
94209 Regen

Landratsamt Regen
Eing.: 20. Jan. 2023
Nr. _____ Beil. _____
Landrat | Abt. Leiter | Referat 53

Sachbearbeiterin
Frau Roith
Telefon
0991/3898-154
Fax
0991/3898-150
E-Mail
poststelle@lg-deg.bayern.de
E-Mail-Adressen eröffnen keinen Zugang für Erklärungen in Rechtssachen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	Datum
	32 E	18. Januar 2023

Anlage

1 Checkliste Vorschlagsliste

Vorbereitung der Sitzungen der Jugendschöffengerichte und Jugendstrafkammern (Jugendschöffenwahl 2023)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorbereitung der Sitzungen der Jugendschöffengerichte und Jugendstrafkammern werden im Jahr 2023 die Jugendschöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028 gewählt.

1. **Erforderliche Anzahl an Vorschlägen**

   Gemäß Nr. 1.6 der Jugendschöffenbekanntmachung teile ich mit, dass von Ihrem Jugendamt dem **Amtsgericht Viechtach** für die Wahl der Jugendschöffen mindestens

   <u>20 Personen</u>

   vorgeschlagen werden müssen.

Um die gebotene Gleichmäßigkeit der Verteilung der Jugendschöffenämter auf den Gerichtsbezirk zu gewährleisten, sollte die mitgeteilte Mindestzahl nicht wesentlich überschritten werden. Es sollen je zur Hälfte Männer und Frauen vorgeschlagen werden. Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

2. Form der Vorschlagsliste

a. Vorlage

Damit beim Amtsgericht eine sachgerechte Weiterverarbeitung der Vorschlagsliste erfolgen kann, ist es erforderlich, dass Ihre Vorschläge in der hierfür vorgesehenen Excel-Datei erfasst werden.

Verwenden Sie daher bitte die Vorlagen „Jugendschöffenvorschläge.xls [Frauen]“ und „Jugendschöffenvorschläge.xls [Männer]“, die Sie auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz unter www.justiz.bayern.de/service/schoeffen/ herunterladen können. Die Vorlagen enthalten auch entsprechende Ausfüllhinweise.

Auf dieser Internetseite finden Sie auch die aktuelle Fassung der Jugendschöffenbekanntmachung, die im Hinblick auf die 2023 stattfindende Jugendschöffenwahl neu gefasst wurde.

Für die Vorschläge sind getrennte Listen für männliche Bewerber und weibliche Bewerberinnen zu erstellen.

b. Speichername

Speichern Sie die vollständige Vorschlagsliste bitte unter dem folgenden Dateinamen ab:

„[Name Jugendamt]_Vorschlagsliste_Jug_[Geschlecht]_AG_[zuständiges Amtsgericht]“

z.B. „LRA_Amberg-Sulzbach_Vorschlagsliste_Jug_weiblich_AG_Amberg.xslx“

Die Vergabe des entsprechenden Dateinamens ist für die eindeutige Zuordnung unbedingt notwendig.

c. Hilfestellung

Falls beim Ausfüllen der Vorschlagsliste Fragen oder Unklarheiten auftauchen sollten, wenden Sie sich bitte an das Postfach der Fachgruppe Justizverwaltungsportal des IT-Servicezentrums der bayerischen Justiz: itjvp@jus-it.bayern.de

3. **Frist zur Übermittlung an das Amtsgericht**

Die ausgefüllten Excel-Vorschlagslisten übermitteln Sie nach Nr. 18.5 der Jugendschöffenbekanntmachung dem Amtsgericht Viechtach, Mönchshofstraße 29, 94234 Viechtach bitte bis spätestens

5. Juni 2023.

4. **Form der Übermittlung an das Amtsgericht Viechtach**

Die Vorschlagslisten sind sowohl elektronisch als auch in schriftlicher Form an das Amtsgericht zu übermitteln.

a. Elektronische Übermittlung

Für die sichere elektronische Übermittlung gemäß Nr. 9.2 der Jugendschöffenbekanntmachung an das elektronische Gerichtspostfach nutzen Sie bitte das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder den Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos (ag-viechtach@egvp.de-mail.de)

b. Übermittlung in schriftlicher Form

Neben der elektronischen Übermittlung ist es aufgrund der gesetzlichen Vorgaben **zusätzlich erforderlich**, dass ein Ausdruck der Excel-Vorschlagsliste **in schriftlicher Form** an das Amtsgericht übermittelt wird. Hierbei ist auf folgendes zu achten:

- Die auf Papier ausgedruckten Excel-Vorschlagsliste muss inhaltlich identisch mit der elektronisch übermittelten Liste sein.
- Die ausgedruckte Liste ist vom Landrat oder vom ersten Bürgermeister zu unterzeichnen und samt etwaigen Einsprüchen dem zuständigen Amtsgericht bis zum oben genannten Termin zuzuleiten.
- Hierbei ist die nach Nr. 9.1 der Jugendschöffenbekanntmachung vorgesehene Bescheinigung über die ordnungsgemäße Aufstellung und Auflegung der Liste (einschließlich des konkreten Auflegungszeitraums "von... bis...") beizufügen.

5. **Aufbewahrung**

Bewahren Sie die an das Amtsgericht übersandten Excel-Dateien entsprechend Ihrer Aufbewahrungsbestimmungen auf, mindestens jedoch drei Monate nach Versendung der Vorschlagslisten, bis sichergestellt werden kann, dass die Daten bei dem zuständigen Amtsgericht verarbeitet werden konnten.

6. **Weitere Fristen**

- Im Hinblick auf Nr. 18 der Jugendschöffenbekanntmachung darf ich darauf hinweisen, die Aufstellung der Vorschlagslisten bis spätestens

15. Mai 2023

zu erledigen.

- Die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für eine Woche gemäß Nr. 7 der Jugendschöffenbekanntmachung soll unmittelbar im Anschluss an die Aufstellung der Vorschlagsliste erfolgen. **Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vorschlagsliste mindestens 5 Werktage auszulegen ist. Sonn- und Feiertage dürfen nicht berücksichtigt werden.**

7. **Benachrichtigung der vorgeschlagenen, aber nicht gewählten Bewerber**

Um Nachfragen bei den Jugendämtern und Gerichten zu vermeiden, soll nach Nr. 7 der Jugendschöffenbekanntmachung in der Mitteilung über die Aufnahme auf die Vorschlagliste **deutlich** darauf hingewiesen werden, dass die Schöffen durch einen unabhängigen Wahlausschuss gewählt werden und dass diejenigen vorgeschlagenen Personen, die bis Ende Dezember keine Benachrichtigung von ihrer Wahl zum Schöffen erhalten haben, davon ausgehen müssen, dass sie nicht gewählt worden sind. Es bietet sich an, diesen Hinweis auch auf die Homepage des Jugendamts aufzunehmen.

8. **Checkliste**

Um die Erstellung und Übersendung der Vorschlagslisten zu erleichtern, werden die wichtigsten Punkte auf einer Checkliste zusammengefasst (Anlage). Das entbindet allerdings nicht von der Prüfung der Voraussetzungen nach der Jugendschöffenbekanntmachung.

Für die form- und fristgerechte Übermittlung der Vorschlagslisten bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Schwack

Checkliste Schöffenwahl 2023

Diese Checkliste ist eine zusammenfassende Übersicht über die wichtigsten Punkte, die bei der (Jugend-)Schöffenwahl zu beachten sind. Die Checkliste entbindet allerdings nicht von einer eigenständigen Prüfung der gesetzlichen Vorgaben und der Vorgaben der (Jugend-)Schöffenbekanntmachung.

Aufstellung der Vorschlagsliste

- ☐ **verpflichtend zu verwendende Vorlagen** für die Vorschlagsliste(n) können heruntergeladen werden unter: https://www.justiz.bayern.de/service/schoeffen/
- ☐ **einheitliches Bewerbungsformular** verwenden; ggf. Einstellung/Verlinkung auf der Internetseite der Gemeinde bzw. des Jugendamtes (Bewerbungsformular abrufbar unter: https://www.justiz.bayern.de/service/schoeffen/)
- ☐ **Ausschluss- und Hinderungsgründe** beachten
- ☐ Mitteilung über die Aufnahme in die Vorschlagsliste(n) enthält einen **deutlichen Hinweis** für den Fall, dass ein Bewerber nicht gewählt wird
- ☐ Jugendämter führen **getrennte Listen** für weibliche und männliche Bewerber
- ☐ **Speichername** der Vorschlagsliste beachten
- ☐ auf **korrektes Ausfüllen** der Vorschlagsliste(n) achten (darin befinden sich auch entsprechende Ausfüllhinweise; Ansprechpartner bei Fragen und Unklarheiten: itjvp@jus-it.bayern.de)
- ☐ **FRIST** für die Aufstellung der Vorschlagsliste(n): **15.05.2023**

Durchführung der Auflegung und Übersendung der Vorschlagsliste(n)

- ☐ Auflegung der Vorschlagsliste(n) für mindestens 1 Woche, d.h. **mindestens 5 Werktage**; Sonn- und Feiertage zählen nicht
- ☐ **FRIST** zur Übermittlung der Vorschlagsliste(n) an das Amtsgericht: **05.06.2023**
- ☐ Übermittlung der Vorschlagsliste(n) mit etwaigen Einsprüchen an das Amtsgericht in schriftlicher **Form/Papierform** mit Bescheinigung des Landrats bzw. des ersten Bürgermeisters. Hier bitte auch das **Datum der Auflegung** (von… bis …) angeben.
- ☐ Übersendung der inhaltlich identischen Vorschlagsliste(n) elektronisch über das **beBPo oder DE-Mail-Postfach**
- ☐ **Aufbewahrung** der Vorschlagsliste(n) für mindestens 3 Monate

Text gilt ab: 01.12.2022
Fassung: 27.10.2022

3001-J

Vorbereitung der Sitzungen der Schöffengerichte und Strafkammern (Schöffenbekanntmachung)

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern, für Sport und Integration vom 27. Oktober 2022, Az. E8 - 3221 E - II - 14870/2021 und B2 - 0143 - 2 (BayMBl. Nr. 672)

Zitiervorschlag: Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern, für Sport und Integration über die Vorbereitung der Sitzungen der Schöffengerichte und Strafkammern (Schöffenbekanntmachung) vom 27. Oktober 2022 (BayMBl. Nr. 672)

I. Abschnitt
Bestimmung der Sitzungstage

1. Bestimmung der Sitzungen der Schöffengerichte und Strafkammern sowie der Zahl der benötigten Schöffen

1.1 Der Präsident des Landgerichts bestimmt im Benehmen mit den zuständigen Präsidien für das ganze Jahr im Voraus die Tage der Sitzungen der Schöffengerichte und der Strafkammern sowie die hiernach erforderliche Zahl der Haupt- und Ersatzschöffen für die Schöffengerichte und die Strafkammern.

1.2 Die Zahl der Hauptschöffen wird so bemessen, dass voraussichtlich jeder zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird.

1.3 Der Präsident des Landgerichts verteilt die Zahl der erforderlichen Hauptschöffen für die Strafkammern auf die zum Bezirk des Landgerichts gehörenden Amtsgerichtsbezirke.

1.4 [1]Der Präsident des Landgerichts stellt fest, ob zum Bezirk des Amtsgerichts mehrere Gemeinden gehören. [2]In diesem Fall teilt er die Gesamtzahl der dem Wahlausschuss bei dem betreffenden Amtsgericht vorzuschlagenden Personen auf die beteiligten Gemeinden in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden auf. [3]Entscheidend ist die letzte fortgeschriebene Einwohnerzahl, die vom Landesamt für Statistik früher als sechs Monate vor dem nach Nr. 27.2 Halbsatz 1 maßgeblichen Termin veröffentlicht wurde. [4]Die Gesamtzahl der im Amtsgerichtsbezirk vorzuschlagenden Personen muss mindestens das Doppelte der nach Nrn. 1.1 bis 1.3 errechneten Zahl betragen (§ 36 Abs. 4 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG)). [5]Zur Unterstützung der Berechnung der Anzahl der vorzuschlagenden Personen wird im Justizverwaltungsportal eine Excel-Vorlage („Schöffenrechner“) bereitgestellt.

1.5 [1]Der Präsident des Landgerichts teilt den Gemeinden mit, wie viele Personen dem in Betracht kommenden Amtsgericht für die Wahl der Schöffen vorgeschlagen werden müssen. [2]Gleichzeitig übersendet er ein allgemeines Bewerbungsformular, das durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz in enger Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration erstellt wird und das die Gemeinden für die Erfassung der Daten der Bewerber verwenden. [3]In dem Bewerbungsformular werden insbesondere die unter Nr. 10 genannten Daten abgefragt. [4]Das Bewerbungsformular ist auch unter www.justiz.bayern.de abrufbar.

1.6 [1]Ist das Amtsgericht mit einem Präsidenten besetzt, so trifft dieser im Benehmen mit dem Präsidium die auf das Schöffengericht beim Amtsgericht bezüglichen Maßnahmen. [2]Die Mitteilung nach Nr. 1.5 obliegt dem Präsidenten des Landgerichts im Benehmen mit dem Präsidenten des Amtsgerichts.

II. Abschnitt
Amt der Schöffen

2. Ehrenamt; Verpflichtung zur Übernahme

2.1 [1]Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. [2]Es kann nur von Deutschen versehen werden (§ 31 GVG).

2.2 Nach der Bayerischen Verfassung sind alle Bewohner Bayerns zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet (Artikel 121 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung).

3. Unfähigkeit zum Schöffenamt (§ 32 GVG)

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

3.1 Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen[1] oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;

3.2 Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann[2].

---

[1] **[Amtl. Anm.:]** Hierher gehören:

1. Personen, die wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt sind (§ 45 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB)), sofern nicht das Gericht im Urteilsspruch gemäß Art. 89 Abs. 3 Satz 1 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (1. StrRG) vom 25. Juni 1969 (BGBl I S. 645), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1969 (BGBl I S. 1509), festgestellt hat, dass der Verlust der Amtsfähigkeit nicht eingetreten ist;
2. Personen, denen das Gericht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt hat (§ 45 Abs. 2 StGB, Art. 89 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Art. 90 Abs. 1 des 1. StrRG in Verbindung mit § 35 StGB in der vor dem 1. April 1970 geltenden Fassung);
3. Personen, denen das Gericht vor dem 1. April 1970 die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt hat (Art. 90 Abs. 1 des 1. StrRG in Verbindung mit §§ 32, 34, 35 StGB in der vor dem 1. April 1970 geltenden Fassung);
4. Personen, die vor dem 1. April 1970 zu Zuchthausstrafe verurteilt worden sind (Art. 90 Abs. 2 des 1. StrRG in Verbindung mit § 31 StGB in der vor dem 1. April 1970 geltenden Fassung).

Der Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, wird mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils wirksam. Die Dauer des Verlustes beträgt im Falle der Nr. 1 fünf Jahre, im Falle der Nr. 2 nach näherer Bestimmung des Gerichts zwei bis fünf Jahre. Das gilt auch für den Verlust der Amtsfähigkeit aufgrund von Verurteilungen nach den Nrn. 3 und 4 (Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des 1. StrRG), sofern nicht das Gericht gemäß § 32 Abs. 2, § 35 Abs. 1 StGB in der vor dem 1. April 1970 geltenden Fassung eine geringere Dauer des Verlustes bestimmt hat. Die Frist wird von dem Tage an gerechnet, an dem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist. Ist neben der Freiheitsstrafe eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden, so wird die Frist erst von dem Tage an gerechnet, an dem auch die Maßregel erledigt ist. War eine Vollstreckung der Strafe, des Strafrestes oder der Maßregel zur Bewährung oder im Gnadenwege ausgesetzt, so wird in die Frist die Bewährungszeit eingerechnet, wenn nach deren Ablauf die Strafe oder der Strafrest erlassen wird oder die Maßregel erledigt ist.

Nach Ablauf der Verlustzeit oder nach einer Wiederverleihung der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45b StGB, Art. 90 Abs. 3 des 1. StrRG) ist der Verurteilte auch wieder fähig, zum Schöffen gewählt zu werden.

[2] **[Amtl. Anm.:]** Den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter können zur Folge haben

1. alle Verbrechen, d. h. alle rechtswidrigen Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind,
2.

andere Straftaten, soweit das Gesetz die Möglichkeit der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besonders vorsieht, so in den §§ 92a, 101, 102 Abs. 2, §§ 109i, 129a Abs. 8, § 264 Abs. 7, § 358 StGB und in § 375 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO).

4. Nicht zum Schöffenamt zu berufende Personen (§ 33 GVG)

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

4.1 Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;

4.2 Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;

4.3 Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;

4.4 Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;

4.5 Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind[3];

4.6 Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

---

[3] **[Amtl. Anm.:]** Der Schöffe muss in der Lage sein, die Prozessabläufe akustisch und optisch wahrzunehmen und zu verstehen und sich unmittelbar – d. h. ohne Zuhilfenahme von Sprachmittlern – mit den übrigen Verfahrensbeteiligten in der Gerichtssprache, die gemäß § 184 Satz 1 GVG deutsch ist, zu verständigen. Dies gilt sowohl für den Gang der Hauptverhandlung als auch die Beratung innerhalb des Kollegialgerichts (vgl. BGH, Urteil vom 26. Januar 2011, Gz. 2 StR 338/10).

5. Weitere nicht zu berufende Personen (§ 34 GVG, § 44a DRiG)

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

5.1 der Bundespräsident;

5.2 die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;

5.3 Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können[4];

5.4 Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;

5.5 gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer; hierzu gehören alle Personen, die zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaften im Sinne von § 152 Abs. 2 Satz 1 und 3 GVG bestellt sind (Ermittlungspersonen-Verordnung Staatsanwaltschaft (StAErmPV));

5.6 Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

5.7 Personen, die gemäß § 44a Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich Personen, die

- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
- wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 StUG gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

---

[4] **[Amtl. Anm.:]** In Betracht kommen nur die in § 54 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) genannten Bundesbeamten und gegebenenfalls diejenigen Bundesbeamten, für die die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand durch besondere gesetzliche Vorschriften nach § 54 Abs. 2 BBG für zulässig erklärt wird, sowie diejenigen Beamten, für welche die jederzeitige Versetzung in den einstweiligen Ruhestand gem. § 30 Abs. 1

Beamtenstatusgesetz in Verbindung mit den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen für zulässig erklärt wird.

6. Ablehnung des Schöffenamtes (§ 35 GVG)

Die Berufung zum Amt des Schöffen dürfen ablehnen:

6.1 Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments oder eines Landtages;

6.2 Personen, die

a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,

b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens 40 Tagen erfüllt haben oder

c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;

6.3 Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;

6.4 Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;

6.5 Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;

6.6 Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;

6.7 Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

III. Abschnitt
Vorschlagsliste

7. Aufstellung durch die Gemeinden

7.1 [1]Die Gemeinden stellen in jedem fünften Jahr, nächstmals im Jahr 2023, eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. [2]Die Vorschlagsliste ist aufgrund der Mitteilung des Präsidenten des Landgerichts nach Nr. 1.5 und des damit übermittelten Bewerbungsformulars zu erstellen.

7.2 [1]Für die Aufnahme von Personen in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats erforderlich. [2]Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung des Gemeinderats bleiben unberührt. [3]Eine Aufstellung der Liste nach dem Zufallsprinzip, namentlich im Losverfahren, ist unzulässig.

7.3 [1]Die für ein Schöffenamt eingehenden Bewerbungen sind dem Gemeinderat vorzulegen; eine Vorauswahl der Bewerbungen ist unzulässig. [2]Beschlussvorschläge sind aber möglich. [3]Soweit begründete Bedenken gegen eine Bewerbung bestehen, kann bereits in der Beschlussvorlage auf sie hingewiesen werden.

7.4 Ist eine Verwaltungsgemeinschaft gebildet, so bleibt die Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen Aufgabe der Mitgliedsgemeinden (§ 1 Nr. 4 der Verordnung über Aufgaben der Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften).

8. Zahl der Vorschläge

[1]Die Zahl der Vorschläge ergibt sich aus der Mitteilung des Präsidenten des Landgerichts nach Nr. 1.5. [2]Um die gebotene Gleichmäßigkeit der Verteilung der Schöffenämter auf den Gerichtsbezirk zu gewährleisten, sollte die Gemeinde davon absehen, die mitgeteilte Zahl zu überschreiten.

9. Auswahl der vorzuschlagenden Personen

9.1 [1]Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. [2]In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind (§ 31 Satz 2 GVG; Nr. 2.1 Satz 2). [3]Personen, die nach § 32 GVG zum Amt eines Schöffen unfähig sind (Nr. 3), dürfen nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, wenn den mit der Erstellung der Vorschlagsliste befassten Personen das Vorliegen der jeweiligen Umstände bekannt ist. [4]Bei Personen, die nach §§ 33 und 34 GVG, § 44a DRiG (Nrn. 4 und 5) nicht zum Amt eines Schöffen berufen werden sollen, kann die Aufnahme in die Vorschlagsliste unterbleiben, wenn den mit der Erstellung der Vorschlagsliste befassten Stellen das Vorliegen der jeweiligen Umstände bekannt ist. [5]Gleiches gilt bei Personen, die nach § 35 GVG (Nr. 6) dazu berechtigt sind, die Berufung zum Amt eines Schöffen abzulehnen, wenn vorauszusehen ist, dass sie die Berufung ablehnen werden.

9.2 [1]Sind oder werden der mit der Erstellung der Vorschlagsliste befassten Person Anhaltspunkte dafür bekannt, dass bei einer Person Umstände nach Nrn. 4.5, 4.6, 5.7 oder 6 vorliegen, hört sie diese Person zu den jeweiligen Umständen an und trifft auf dieser Grundlage die Entscheidung nach Nr. 9.1. [2]Nr. 10 Satz 4 bleibt unberührt. [3]Anhaltspunkte im Sinne von Satz 1 können sich etwa aus den Bewerbungsbögen (Nr. 1.5) oder aus Rückmeldungen aus der Bevölkerung infolge der Auflegung der Vorschlagslisten ergeben (Nr. 11).

9.3 Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung.

9.4 [1]Da es entscheidend darauf ankommt, für das Amt eines Schöffen Personen zu gewinnen, die für diese Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, sollen Personen, die sich hierfür bewerben, bei gegebener Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden. [2]Es empfiehlt sich daher, eine angemessene Zeit (etwa drei Wochen) vor Aufstellung der Vorschlagsliste in der Tagespresse, im Rundfunk, im Internet und im Fernsehen auf die Möglichkeit, als Schöffe tätig zu werden, hinzuweisen.

10. Inhalt der Vorschlagslisten

[1]Die Vorschlagsliste muss Anrede, Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr, Wohnort einschließlich Postleitzahl und Beruf der vorgeschlagenen Personen enthalten. [2]Sie ist unter Verwendung der unter www.justiz.bayern.de abzurufenden Vorlage „Schöffenvorschläge.xls“ anzufertigen. [3]Die Spalten sind sorgfältig und vollständig auszufüllen, da sonst die Angaben nicht überprüft werden können. [4]Erforderlichenfalls sind im Hinblick auf die weiteren in Abschnitt II Nr. 5 und 6 genannten Nichtberufungsgründe Rückfragen zu Beruf und Tätigkeit vorzunehmen. [5]Es ist vor allem zu vermerken, ob und aus welchem Grund die vorgeschlagene Person das Schöffenamt ablehnen darf und – soweit bekannt – will, ob eine Berufstätigkeit im Sinne des § 34 GVG vorliegt oder ob sie sich freiwillig zu dem Amt erboten hat.

11. Öffentliche Einsichtnahme in die Listen

[1]Die Vorschlagsliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. [2]Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen. [3]Die in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen sollen über die beabsichtigte Aufnahme sowie über die Hinderungs- und Ablehnungsgründe (Nrn. 3 bis 6) gesondert unterrichtet werden; die Unterrichtung kann formblattmäßig erfolgen. [4]In der Mitteilung soll auch deutlich darauf hingewiesen werden, dass die Schöffen durch einen unabhängigen Wahlausschuss gewählt werden und dass diejenigen vorgeschlagenen Personen, die bis Ende Dezember keine Benachrichtigung von ihrer Wahl zum Schöffen erhalten haben, davon ausgehen müssen, dass sie nicht gewählt worden sind.

12. Einspruch gegen die Vorschlagsliste

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG (Nr. 3) nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG (Nrn. 4, 5.1 bis 5.6) nicht aufgenommen werden sollten.

13. Übersendung der Vorschlagsliste an das Amtsgericht

13.1 [1]Der erste Bürgermeister unterzeichnet die Vorschlagsliste unter Angabe des Datums; er übersendet sie in schriftlicher Form samt den Einsprüchen an das Amtsgericht des Bezirks. [2]Gleichzeitig legt er eine Bescheinigung bei, dass die Liste mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats aufgestellt wurde und nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufgelegen hat.

13.2 [1]Die Vorschlagsliste soll gleichzeitig auch in elektronischer Form unter Verwendung der unter www.justiz.bayern.de abzurufenden Vorlage „Schöffenvorschläge.xls“ an das Amtsgericht des Bezirks übermittelt werden. [2]Für eine sichere Übermittlung stehen folgende Wege zur Verfügung:

– der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und der elektronischen Poststelle der Behörde oder des Gerichts (beBPo) oder

– der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes, angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt (DE-Mail).

13.3 Wird nach Absendung der Vorschlagsliste ihre Berichtigung erforderlich, so teilt der erste Bürgermeister dies dem Amtsgericht mit.

14. Zusammenstellung und Überprüfung der Vorschlagslisten

[1]Der Richter beim Amtsgericht stellt die Vorschlagslisten der Gemeinden zu einer einheitlichen Liste des Bezirks des Amtsgerichts zusammen, überprüft sie, nimmt die erforderlichen Anhörungen vor und veranlasst die Abstellung etwaiger Mängel. [2]Er stellt fest, ob Personen sowohl als Schöffe und Jugendschöffe vorgeschlagen sind und bereitet den Beschluss über die Einsprüche vor.

IV. Abschnitt
Ausschuss nach § 40 GVG (Wahlausschuss)

15. Zusammensetzung des Ausschusses

[1]Der Ausschuss besteht aus dem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzenden, dem Landrat oder dem von ihm beauftragten Bediensteten (auch in kreisfreien Städten) als Verwaltungsbeamten sowie sieben Vertrauenspersonen als Beisitzern. [2]Beim Amtsgericht Nürnberg wird der Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg als Verwaltungsbeamter bestimmt; er kann diese Aufgabe einem weiteren Bürgermeister oder einem Gemeindebediensteten übertragen.

16. Wahl und Amtsdauer der Vertrauenspersonen

16.1 [1]Die Vertrauenspersonen werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks von der Vertretung des ihm entsprechenden unteren Verwaltungsbezirks (Kreistag, nicht Kreisausschuss; bei kreisfreien Städten: Stadtrat, nicht ein beschließender Ausschuss, auch nicht der Ferienausschuss) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl in geheimer Abstimmung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. [2]Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung dieser Vertretung bleiben unberührt. [3]Auf Art. 3 des Gerichtsverfassungsausführungsgesetzes (AGGVG) wird hingewiesen.

16.2 Die Zuständigkeit zur Wahl der Vertrauenspersonen wird wie folgt geregelt:

a) Fällt der Landkreis mit dem Amtsgerichtsbezirk zusammen, so werden die Vertrauenspersonen vom Kreistag gewählt; fällt der Bezirk einer kreisfreien Stadt mit dem Amtsgerichtsbezirk zusammen, so wählt der Stadtrat die Vertrauenspersonen.

b)

[1]Umfasst der Amtsgerichtsbezirk mehrere Verwaltungsbezirke oder Teile von solchen, so wird die Zahl der zu wählenden Vertrauenspersonen nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl verteilt, jedem Verwaltungsbezirk aber mindestens eine Vertrauensperson zugeteilt. [2]Entscheidend ist die letzte fortgeschriebene Einwohnerzahl, die vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung früher als sechs Monate vor dem nach Nr. 27.6 maßgeblichen Termin veröffentlicht wurde. [3]Ergeben sich Bruchteile, so werden die Vertrauenspersonen nach der Größenfolge der Bruchteile zugeteilt. [4]Das Nähere regelt der Regierungspräsident.

17. Aufgaben des Ausschusses; Zusammentreten

17.1 Dem Ausschuss obliegt die Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagsliste sowie die Wahl der Schöffen.

17.2 [1]Zu diesem Zweck tritt er beim Amtsgericht jedes fünfte Jahr zu einer nichtöffentlichen Sitzung zusammen. [2]Die Sitzung wird vom Richter beim Amtsgericht anberaumt; ein Protokollführer ist zuzuziehen.

17.3 [1]In der nach Nr. 17.2 anberaumten Sitzung werden unter dem Vorsitz des Jugendrichters auch die Jugendschöffen gewählt (vgl. Nr. 11.2 der Jugendschöffenbekanntmachung). [2]Der Richter beim Amtsgericht und der Jugendrichter setzen sich vor der Anberaumung des Termins ins Benehmen.

17.4 Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, der Verwaltungsbeamte und drei Vertrauenspersonen anwesend sind.

18. Vorbereitende Ausschusssitzung

18.1 Der Richter beim Amtsgericht kann den Mitgliedern des Ausschusses in einer vorbereitenden Sitzung Gelegenheit geben, die Personen, die sie für das Amt des Schöffen endgültig vorschlagen wollen, in einer den Bedarf nicht wesentlich übersteigenden Zahl zu benennen.

18.2 Die nach Nr. 18.1 benannten Personen können entsprechend Nr. 22.1 überprüft werden.

V. Abschnitt
Entscheidung über Einsprüche; Berichtigung der Vorschlagsliste

19. Entscheidung über Einsprüche

[1]Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit über Einsprüche gegen die Vorschlagsliste. [2]Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Richters beim Amtsgericht. [3]Die Entscheidungen sind in das Protokoll aufzunehmen. [4]Dem Vorgeschlagenen, der gehört worden ist, ist die Entscheidung mitzuteilen.

20. Berichtigung der Vorschlagsliste

20.1 Personen, von denen dem Ausschuss bekannt ist, dass sie nach Nr. 2.1 Satz 2 und Nr. 3 nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen werden durften oder nach Nrn. 4 und 5 nicht aufgenommen werden sollten, werden von Amts wegen von der Vorschlagsliste gestrichen.

20.2 Der Richter beim Amtsgericht stellt die nach Nrn. 19 und 20.1 berichtigte Vorschlagsliste fest.

VI. Abschnitt
Wahl der Schöffen

21. Wahlvorgang

21.1 [1]Der Richter beim Amtsgericht gibt dem Ausschuss bekannt, wie viele Haupt- und Ersatzschöffen für das Schöffengericht und wie viele Haupt- und Ersatzschöffen für die Strafkammern zu wählen sind. [2]Die Schöffen sind jeweils für die Gesamtheit der bei einem Gericht bestehenden Schöffengerichte oder Strafkammern, nicht für bestimmte Spruchkörper zu wählen.

21.2

[1]Die Ersatzschöffen für die Strafkammern wählt der Ausschuss bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat. [2]Die Ersatzschöffen für die Strafkammern des Landgerichts München II wählt der Ausschuss bei dem Amtsgericht Dachau.

21.3 [1]Der Ausschuss nimmt die Wahl aufgrund der berichtigten Vorschlagslisten vor. [2]Zur Wahl ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

21.4 Bei der Wahl soll darauf geachtet werden, dass alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden.

21.5 Eine Person darf für dasselbe Geschäftsjahr nur entweder als Schöffe für das Schöffengericht oder als Schöffe für die Strafkammern bestimmt werden.

21.6 Zu Ersatzschöffen sind nur Personen zu wählen, die am Sitz des Amtsgerichts bzw. Landgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

22. Überprüfung der gewählten Schöffen

22.1 Der Richter beim Amtsgericht erholt, soweit dies nicht bereits nach Nr. 18.2 geschehen ist, unverzüglich nach der Wahl für alle aus dem Bezirk gewählten Schöffen

a) eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister für Zwecke der Rechtspflege nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG;

b) eine Auskunft des Amtsgerichts (Insolvenzgericht, Vollstreckungsgericht), ob eine Person in Vermögensverfall geraten ist.

22.2 Ergibt die Auskunft nach Nr. 22.1, dass die Voraussetzungen des § 32 Nr. 1 oder § 33 Nr. 6 GVG gegeben sind, so ist eine Entscheidung des nach § 52 Abs. 3, § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG zuständigen Gerichts herbeizuführen.

23. Amtsdauer

Die Amtsdauer der gewählten Schöffen beträgt fünf Jahre und beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres.

VII. Abschnitt
Weiteres Verfahren

24. Verzeichnisse der Haupt- und Ersatzschöffen und Erstellung der Hauptschöffenlisten

24.1 [1]Die Namen der vom Ausschuss gewählten Personen werden in gesonderte Verzeichnisse der Hauptschöffen und der Ersatzschöffen aufgenommen. [2]Hierfür sind die festgestellten Vordrucke zu verwenden.

24.2 [1]Die Verzeichnisse der Hauptschöffen für das Schöffengericht bilden zugleich die Schöffenlisten. [2]Im Bezirk des Landgerichts München I bildet auch das Verzeichnis der Hauptschöffen für die Strafkammern die Schöffenliste.

24.3 [1]Die Verzeichnisse der für die Strafkammern gewählten Haupt- und Ersatzschöffen übersendet der Richter beim Amtsgericht dem Präsidenten des Landgerichts. [2]Dieser stellt die Namen der Hauptschöffen zur Schöffenliste des Landgerichts zusammen. [3]Die Zusammenstellung geschieht in der Weise, dass die Verzeichnisse, nach den Anfangsbuchstaben der Amtsgerichte geordnet, aneinandergefügt und die Namen der Schöffen in der so entstehenden Reihenfolge in Spalte 2 der Verzeichnisse mit fortlaufenden Nummern versehen werden.

25. Auslosung der Schöffen

25.1 [1]Die Reihenfolge, in der die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen teilnehmen, wird für das ganze Geschäftsjahr im Voraus durch Auslosung in öffentlicher Sitzung bestimmt. [2]Die Auslosung für die Schöffengerichte nimmt der Richter beim Amtsgericht in einer Sitzung des Amtsgerichts, die für die Strafkammern der Präsident des Landgerichts in einer Sitzung des Landgerichts vor.

25.2

Sind bei einem Gericht mehrere Schöffengerichte oder Strafkammern eingerichtet, so kann die Auslosung in einer Weise bewirkt werden, nach der jeder Hauptschöffe nur an den Sitzungen eines Schöffengerichts oder einer Strafkammer teilnimmt.

25.3 [1]Für die Auslosung ist der Name jedes in die Schöffenliste eingetragenen Hauptschöffen auf einen Zettel zu schreiben. [2]In der Sitzung werden die Zettel in eine Urne gelegt und nach gründlicher Vermischung einzeln aus der Urne gezogen und laut verlesen. [3]Die Auslosung geschieht für jede Liste nur einmal. [4]Nach der hierdurch festgesetzten Reihenfolge werden die Schöffen auf die einzelnen Sitzungen in der Weise verteilt, dass so oft von vorne begonnen wird, bis alle Sitzungen besetzt sind. [5]Die Auslosung ist so vorzunehmen, dass jeder ausgeloste Hauptschöffe möglichst zu zwölf Sitzungstagen herangezogen wird.

25.4 [1]Die Reihenfolge, in der die Ersatzschöffen an die Stelle wegfallender Schöffen treten, wird für die ganze Wahlperiode im Voraus durch Auslosung in öffentlicher Sitzung bestimmt. [2]Nr. 25.1 Satz 2 und Nr. 25.3 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. [3]Die Ersatzschöffen werden in der hierdurch festgesetzten Reihenfolge in eine Liste aufgenommen. [4]Diese bildet die Ersatzschöffenliste.

25.5 [1]Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle (Schöffengeschäftsstelle) nimmt über die Auslosung ein Protokoll auf. [2]Er stellt unter Verwendung der hierfür festgestellten Vordrucke die Dienstlisten der Hauptschöffen und die Ersatzschöffenliste her.

26. Benachrichtigung von der Auslosung; Einberufung zum Sitzungsdienst

26.1 [1]Der Richter beim Amtsgericht (§ 45 Abs. 4 Satz 3 GVG) bzw. der Präsident des Landgerichts (§ 77 Abs. 3 Satz 1 GVG) benachrichtigt die Haupt- und Ersatzschöffen von der Auslosung. [2]Zugleich sind die Hauptschöffen von den Sitzungstagen, an denen sie tätig werden müssen, unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens in Kenntnis zu setzen. [3]Tritt ein Ersatzschöffe an die Stelle eines aus der Schöffenliste gestrichenen Hauptschöffen, so wird er hiervon von der Schöffengeschäftsstelle benachrichtigt; Satz 2 gilt entsprechend.

26.2 [1]Ein Schöffe, der erst im Laufe des Geschäftsjahres zu einem Sitzungstag herangezogen wird, ist unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens formlos zu benachrichtigen. [2]Die Schöffen für das Schöffengericht benachrichtigt der Richter beim Amtsgericht, die Schöffen für die Strafkammern der Vorsitzende der Strafkammer.

26.3 Jedem Haupt- und Ersatzschöffen wird mit der erstmaligen Benachrichtigung in der Amtsperiode die aktuelle Broschüre „Das Schöffenamt in Bayern“ übermittelt.

26.4 Jeder Hauptschöffe wird rechtzeitig an den Sitzungstag erinnert.

VIII. Abschnitt

27. Termine

Für die Reihenfolge der nach dieser Bekanntmachung vorzunehmenden Amtshandlungen gelten folgende Termine:

27.1 Bereitstellen der Tabelle nach Nr. 1.4 Satz 5 im Justizverwaltungsportal: spätestens 1. Dezember des Kalenderjahres, das dem Jahr vorausgeht, in dem Schöffen zu wählen sind;

27.2 Bestimmung der Sitzungen, Berechnung der Zahl der benötigten Schöffen und Mitteilung des Präsidenten des Landgerichts an die Gemeinden (Nr. 1): spätestens 31. Januar jedes Jahres, in dem Schöffen zu wählen sind; Bestimmung der Sitzungen in anderen Jahren: 30. September;

27.3 Aufstellung der Vorschlagslisten (Nr. 7): spätestens 15. Mai jedes fünften Jahres;

27.4 öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten (Nr. 11): unmittelbar nach Aufstellung der Vorschlagslisten;

27.5 Übersendung der Vorschlagslisten an den Richter beim Amtsgericht (Nr. 13): spätestens 5. Juni jedes fünften Jahres;

27.6 Wahl der Vertrauenspersonen (Nr. 16): spätestens 15. Mai jedes fünften Jahres;

27.7 Zusammentreten des Ausschusses (Nr. 17): spätestens 24. Juli jedes fünften Jahres;

27.8 Übersendung der Verzeichnisse der Schöffen (Nr. 24): spätestens 31. August jedes fünften Jahres;

27.9 Auslosung der Hauptschöffen (Nr. 25.1): spätestens 31. Oktober jedes fünften Jahres; Auslosung in anderen Jahren: 20. November; Auslosung der Ersatzschöffen (Nr. 25.4): spätestens 31. Oktober jedes fünften Jahres.

28. Dankschreiben

[1]Allen Schöffen soll am Ende ihres Schöffendienstes, spätestens am Ende der jeweiligen Schöffenperiode, ein Dankschreiben des Staatsministeriums der Justiz ausgehändigt werden. [2]Die Präsidenten der Oberlandesgerichte haben dem Staatsministerium der Justiz in jedem Jahr, in dem Schöffenwahlen stattfinden, alsbald die Namen der Schöffen, geordnet nach den entsprechenden Gerichten, mitzuteilen. [3]Die Dankschreiben werden vom Staatsministerium der Justiz sodann den Gerichten zur Aushändigung übersandt. [4]Eine persönliche Aushändigung ist grundsätzlich wünschenswert.

29. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft. [2]Sie ist in dieser Fassung erstmals auf die am 1. Januar 2024 beginnende Amtsperiode und deren Vorbereitung anzuwenden. [3]Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz und des Innern über die Vorbereitung der Sitzungen der Schöffengerichte und Strafkammern (Schöffenbekanntmachung) vom 7. November 2012 (JMBl. S. 127), die durch Bekanntmachung vom 25. Oktober 2017 (JMBl. S. 216) geändert worden ist, tritt zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft.

Prof. Dr. Frank Arloth	Karl Michael Scheufele
Ministerialdirektor	Ministerialdirektor

Text gilt ab: 01.12.2022
Fassung: 27.10.2022

3001-J

Vorbereitung der Sitzungen der Jugendschöffengerichte und Jugendkammern (Jugendschöffenbekanntmachung)

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern, für Sport und Integration vom 27. Oktober 2022, Az. E8 - 3221 E - II - 14870/2021 und B2 - 0143 - 2 (BayMBl. Nr. 668, ber. Nr. 680)

Zitiervorschlag: Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern, für Sport und Integration über die Vorbereitung der Sitzungen der Jugendschöffengerichte und Jugendkammern (Jugendschöffenbekanntmachung) vom 27. Oktober 2022 (BayMBl. Nr. 668, 680)

I. Abschnitt
Allgemeines

1. Bestimmung der Sitzungen und der Zahl der benötigten Jugendschöffen

1.1 Der Präsident des Landgerichts bestimmt im Benehmen mit den zuständigen Präsidien für das ganze Jahr im Voraus die Tage der Sitzungen der Jugendschöffengerichte und der Jugendkammern sowie die hiernach erforderliche Zahl der Haupt- und Ersatzschöffen für die Jugendschöffengerichte und die Jugendkammern.

1.2 Die Zahl der Hauptjugendschöffen ist so zu bemessen, dass voraussichtlich jeder zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird.

1.3 [1]Der Präsident des Landgerichts verteilt die Zahl der erforderlichen Hauptjugendschöffen für die Jugendkammern auf die zum Bezirk des Landgerichts gehörenden Amtsgerichtsbezirke. [2]Auf jedes Amtsgericht muss eine gerade Zahl von Jugendschöffen entfallen. [3]Da in den meisten Landgerichtsbezirken nur eine kleinere Zahl von Hauptjugendschöffen zu wählen ist, werden nicht stets alle Amtsgerichte herangezogen werden können; der Präsident des Landgerichts soll bei der Aufteilung tunlichst die Amtsgerichte berücksichtigen, deren Wahlausschuss bei den letzten Wahlen keine Hauptjugendschöffen für die Jugendkammern zu wählen hatte.

1.4 Die Ersatzjugendschöffen für die Jugendkammern entfallen auf das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat, für die Jugendkammern beim Landgericht München II jedoch auf das Amtsgericht Fürstenfeldbruck.

1.5 [1]Der Präsident des Landgerichts stellt hierauf fest, ob für den Bezirk des Amtsgerichts ein Jugendamt oder mehrere Jugendämter zuständig sind. [2]Im letzteren Fall teilt er die von dem Wahlausschuss bei dem betreffenden Amtsgericht zu wählende Zahl der Haupt- und Ersatzjugendschöffen auf die beteiligten Jugendämter ungefähr nach dem Verhältnis auf, in dem die den Bezirk des Jugendamts bildenden kreisfreien Städte und Landkreise an der Gesamteinwohnerzahl des Amtsgerichtsbezirks teilhaben; Nr. 1.4 Satz 3 der Schöffenbekanntmachung gilt sinngemäß. [3]Trifft hierbei auf ein Jugendamt eine geringere als eine gerade ganze Zahl, so wird für das betreffende Jugendamt die nächsthöhere gerade Zahl festgesetzt[1].

1.6 [1]Der Präsident des Landgerichts teilt den Kreisverwaltungsbehörden (Jugendamt) mit, wie viele Personen mindestens dem in Betracht kommenden Amtsgericht für die Wahl als Jugendschöffen vorgeschlagen werden sollen. [2]Diese Zahl muss das Doppelte der nach Nrn. 1.1 bis 1.5 errechneten Zahl, mindestens aber sechs betragen. [3]Zur Unterstützung der Berechnung der Anzahl der vorzuschlagenden Personen wird im Justizverwaltungsportal eine Excel-Vorlage („Schöffenrechner“) bereitgestellt.

1.7 [1]Ist das Amtsgericht mit einem Präsidenten besetzt, so trifft dieser im Benehmen mit dem Präsidium bezüglich des Amtsgerichts die in Nrn. 1.1, 1.2 und 1.5 bezeichneten Maßnahmen. [2]Die Mitteilung nach Nr. 1.6 obliegt dem Präsidenten des Landgerichts im Benehmen mit dem Präsidenten des Amtsgerichts.

---

[1] **[Amtl. Anm.:]** Diese Zahlen haben nur für die Anzahl der vom Jugendhilfeausschuss vorzuschlagenden Personen Bedeutung und berühren nicht die von dem Wahlausschuss bei dem betreffenden Amtsgericht wirklich zu wählende, nach den Nrn. 1.3 und 1.4 zu bestimmende Zahl.

2. Eignung für das Amt des Jugendschöffen

2.1 Die Jugendschöffen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

2.2 [1]Zum Amt des Jugendschöffen sollen solche Personen nicht berufen werden, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der kreisfreien Stadt oder in dem Landkreis wohnen, deren Jugendamt (Jugendhilfeausschuss) die Vorschlagsliste aufstellt. [2]Außerdem soll der Vorzuschlagende zur Zeit des Vorschlags im Bezirk des Amtsgerichts wohnen, dessen Wahlausschuss die Wahl vorzunehmen hat.

2.3 Im Übrigen gelten die Nrn. 2, 3, 4.1, 4.2, 4.4, 4.5, 4.6, 5 und 6 der Schöffenbekanntmachung über die Verpflichtung zur Übernahme des Schöffenamts, die Unfähigkeit und die Nichtberufung zum Schöffenamt, über weitere nicht zu berufende Personen und die Ablehnung des Schöffenamtes auch für Jugendschöffen.

II. Abschnitt
Vorschlagsliste

3. Aufstellung der Vorschlagsliste

3.1 Bei den Jugendämtern werden in jedem fünften Jahr, nächstmals im Jahr 2023, auf Grund der Mitteilung des Präsidenten des Landgerichts nach Nr. 1.6 Vorschlagslisten für Jugendschöffen aufgestellt.

3.2 [1]Zuständig für die Aufstellung ist der Jugendhilfeausschuss (§§ 69 und 70 des Achten Buches Sozialgesetzbuch). [2]Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich. [3]Eine Aufstellung der Liste nach dem Zufallsprinzip, namentlich im Losverfahren, ist unzulässig.

3.3 [1]Die für ein Schöffenamt eingehenden Bewerbungen sind dem Jugendhilfeausschuss vorzulegen; eine Vorauswahl der Bewerbungen ist unzulässig. [2]Beschlussvorschläge sind aber möglich. [3]Soweit begründete Bedenken gegen eine Bewerbung bestehen, kann bereits in der Beschlussvorlage auf sie hingewiesen werden.

4. Zahl der Vorschläge

[1]Die von dem Präsidenten des Landgerichts gemäß Nr. 1.6 mitgeteilte Mindestzahl soll nicht wesentlich überschritten werden. [2]Es sollen je zur Hälfte Männer und Frauen vorgeschlagen werden.

5. Auswahl der vorzuschlagenden Personen

5.1 [1]Bei der Auswahl der erzieherisch befähigten und in der Jugenderziehung erfahrenen Personen ist es nicht angezeigt, Angehörige bestimmter Berufsgruppen (z. B. Lehrer oder Angehörige der Jugendämter) zu stark zu bevorzugen. [2]Vielmehr sollen nach Möglichkeit geeignete Personen aus allen Kreisen der Bevölkerung, vor allem auch Eltern und Ausbilder berücksichtigt werden.

5.2 [1]Personen, die nach Nr. 2.3 der Jugendschöffenbekanntmachung in Verbindung mit Nr. 3 der Schöffenbekanntmachung zum Amt des Schöffen unfähig sind, dürfen nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, wenn den mit der Erstellung der Vorschlagsliste befassten Personen das Vorliegen der jeweiligen Umstände bekannt ist. [2]Personen, die nach Nr. 2.2 und nach den in Nr. 2.3 angeführten Bestimmungen nicht berufen werden sollen oder die das Amt eines Schöffen ablehnen dürfen und von dieser Möglichkeit voraussichtlich Gebrauch machen werden, sollen in die Vorschlagsliste nicht aufgenommen werden, wenn den mit der Erstellung der Vorschlagsliste befassten Personen das Vorliegen der jeweiligen Umstände bekannt ist.

5.3 Im Übrigen sind die Nrn. 9.2 bis 9.4 der Schöffenbekanntmachung zu beachten.

6. Inhalt der Vorschlagsliste

[1]Die Vorschlagsliste muss Anrede, Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr, Wohnort und Beruf der vorgeschlagenen Person sowie Hinweise auf ihre erzieherische Befähigung enthalten. [2]Sie ist unter Verwendung der unter www.justiz.bayern.de abzurufenden Vorlage „Jugendschöffenvorschläge.xls“ anzufertigen. [3]Die Spalten sind sorgfältig und vollständig auszufüllen, da sonst die Angaben nicht überprüft werden können. [4]Es ist vor allem zu vermerken, ob und aus welchem Grund die vorgeschlagene Person das Amt eines Jugendschöffen ablehnen darf und weswegen mit einer solchen Ablehnung nicht zu rechnen ist oder ob die betreffende Person sich freiwillig zu dem Amt erboten hat.

7. Öffentliche Einsichtnahme in die Liste

[1]Die Vorschlagsliste ist im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. [2]Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen. [3]Die in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen sollen über die beabsichtigte Aufnahme sowie über die Hinderungs- und Ablehnungsgründe (Nrn. 2.2 und 2.3) gesondert unterrichtet werden; die Unterrichtung kann formblattmäßig erfolgen. [4]In der Mitteilung soll auch deutlich darauf hingewiesen werden, dass die Jugendschöffen durch einen unabhängigen Wahlausschuss gewählt werden und dass diejenigen vorgeschlagenen Personen, die bis Ende Dezember keine Benachrichtigung von ihrer Wahl zum Schöffen erhalten haben, davon ausgehen müssen, dass sie nicht gewählt worden sind.

8. Einspruch gegen die Vorschlagsliste

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll des Jugendamts mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

9. Übersendung der Vorschlagsliste an das Amtsgericht

9.1 [1]Der Landrat oder der erste Bürgermeister unterzeichnet die Vorschlagsliste unter Angabe des Datums. [2]Er übersendet sie in schriftlicher Form samt den Einsprüchen an das Amtsgericht des Bezirks. [3]Gleichzeitig legt er eine Bescheinigung bei, dass die Liste mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses aufgestellt wurde und nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufgelegen hat.

9.2 [1]Die Vorschlagsliste soll gleichzeitig auch in elektronischer Form unter Verwendung der unter www.justiz.bayern.de abzurufenden Vorlage „Jugendschöffenvorschläge.xls“ an das Amtsgericht des Bezirks übermittelt werden. [2]Für eine sichere Übermittlung stehen folgende Wege zur Verfügung:

– der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und der elektronischen Poststelle der Behörde oder des Gerichts (beBPo) oder

– der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes, angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt (DE-Mail).

9.3 Wird nach Absendung der Vorschlagsliste ihre Berichtigung erforderlich, so teilt der Landrat oder erste Bürgermeister dies dem Amtsgericht mit.

10. Zusammenstellung und Überprüfung der Vorschlagsliste

10.1 [1]Der beim Amtsgericht nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Jugendrichter überprüft die Vorschlagsliste (Vorschlagslisten), nimmt die erforderlichen Anhörungen vor und veranlasst die Abstellung

etwaiger Mängel. [2]Mehrere Vorschlagslisten fasst er zu einer einheitlichen Liste des Bezirks des Amtsgerichts zusammen.

10.2 Der Jugendrichter bereitet den Beschluss über die Einsprüche vor.

III. Abschnitt
Entscheidung über Einsprüche; Wahl der Jugendschöffen

11. Wahlausschuss

11.1 [1]Wahlausschuss ist der nach § 40 GVG gebildete, auch für die Wahl der Schöffen der allgemeinen Strafgerichte zuständige Ausschuss. [2]Nähere Bestimmungen hierüber enthalten die Nrn. 15 bis 18 der Schöffenbekanntmachung.

11.2 [1]In der vom Richter beim Amtsgericht gemäß Nr. 17.2 der Schöffenbekanntmachung für die Wahl der Schöffen der allgemeinen Strafgerichte anberaumten Sitzung des Wahlausschusses ergeht auch die Entscheidung über Einsprüche und findet die Wahl der Jugendschöffen statt. [2]Hierbei führt an Stelle des Richters beim Amtsgericht der Jugendrichter den Vorsitz.

12. Entscheidung über Einsprüche und Wahl

12.1 [1]Für die Entscheidung über Einsprüche und für die Wahl der Jugendschöffen gelten die Nrn. 19, 20, 21.1, 21.2 Satz 1 und Nrn. 21.3, 21.5 und 21.6 der Schöffenbekanntmachung entsprechend. [2]Die Ersatzjugendschöffen für die Jugendkammern des Landgerichts München II wählt der Ausschuss bei dem Amtsgericht Fürstenfeldbruck.

12.2 Als Haupt- und Ersatzjugendschöffen soll eine gleiche Anzahl von Männern und Frauen gewählt werden.

13. Überprüfung der gewählten Jugendschöffen

Unverzüglich nach der Wahl verfährt der Jugendrichter entsprechend Nr. 22 der Schöffenbekanntmachung.

14. Amtsdauer

Die Amtsdauer der gewählten Jugendschöffen beträgt fünf Jahre und beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres.

IV. Abschnitt
Weiteres Verfahren

15. Verzeichnisse der Jugendschöffen und Jugendschöffenlisten

Für die Erstellung der Verzeichnisse der Jugendschöffen und der Jugendschöffenlisten ist Nr. 24 der Schöffenbekanntmachung mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

a) Die Namen der gewählten Männer und Frauen sind in getrennte Verzeichnisse und Jugendschöffenlisten aufzunehmen.

b) An die Stelle des Richters beim Amtsgericht tritt der Jugendrichter.

c) Die festgestellten Vordrucke für die Verzeichnisse der Haupt- und Ersatzschöffen und für die Liste der Hauptschöffen sind mit den gebotenen Änderungen zu verwenden.

16. Auslosung der Jugendschöffen

[1]Für die Auslosung der Jugendschöffen ist Nr. 25 der Schöffenbekanntmachung mit der Maßgabe anzuwenden, dass die männlichen und die weiblichen Jugendschöffen gesondert ausgelost werden und für die einzelnen Sitzungen je ein männlicher und ein weiblicher Hauptjugendschöffe eingeteilt wird. [2]Die Auslosung für das

Jugendschöffengericht obliegt dem Jugendrichter. [3]Die festgestellten Vordrucke für die Dienstlisten der Hauptschöffen und für die Ersatzschöffenlisten sind mit den gebotenen Änderungen zu verwenden.

17. Benachrichtigung von der Auslosung; Einberufung zum Sitzungsdienst

Für das Verfahren nach der Auslosung gilt Nr. 26 der Schöffenbekanntmachung.

V. Abschnitt

18. Termine

Für die Reihenfolge der nach dieser Bekanntmachung vorzunehmenden Amtshandlungen gelten folgende Termine:

18.1 Bereitstellen der Tabelle nach Nr. 1.5 in Verbindung mit Nr. 1.4 der Schöffenbekanntmachung im Justizverwaltungsportal: spätestens 1. Dezember des Kalenderjahres, das dem Jahr vorausgeht, in dem Schöffen zu wählen sind;

18.2 Bestimmung der Sitzungen, Berechnung der Zahl der benötigten Jugendschöffen und Mitteilung des Präsidenten des Landgerichts an die Jugendämter (Nr. 1): spätestens 31. Januar jedes Jahres, in dem Schöffen zu wählen sind; Bestimmung der Sitzungen in anderen Jahren: 30. September;

18.3 Aufstellung der Vorschlagslisten (Nr. 3): spätestens 15. Mai jedes fünften Jahres;

18.4 öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten (Nr. 7): unmittelbar nach Aufstellung der Vorschlagslisten;

18.5 Übersendung der Vorschlagslisten an das Amtsgericht (Nr. 9): spätestens 5. Juni jedes fünften Jahres;

18.6 Zusammentreten des Ausschusses (Nr. 11): spätestens 24. Juli jedes fünften Jahres;

18.7 Übersendung der Verzeichnisse der Jugendschöffen (Nr. 15): spätestens 31. August jedes fünften Jahres;

18.8 Auslosung der Jugendhauptschöffen (Nr. 16): spätestens 31. Oktober jedes fünften Jahres; Auslosung in anderen Jahren: 20. November; Auslosung der Ersatzjugendschöffen (Nr. 16): spätestens 31. Oktober jedes fünften Jahres.

19. Dankschreiben

Nr. 28 der Schöffenbekanntmachung gilt entsprechend.

20. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft. [2]Sie ist in dieser Fassung erstmals auf die am 1. Januar 2024 beginnende Amtsperiode und deren Vorbereitung anzuwenden. [3]Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz und des Innern über die Vorbereitung der Sitzungen der Jugendschöffengerichte und Jugendkammern (Jugendschöffenbekanntmachung) vom 7. November 2012 (JMBl. S. 132, ber. 2013 S. 4), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 25. Oktober 2017 (JMBl. S. 217) geändert worden ist, tritt zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft.

Prof. Dr. Frank Arloth Karl Michael Scheufele
Ministerialdirektor Ministerialdirektor

Das Ehrenamt als Jugendschöffin bzw. Jugendschöffe

Wahlperiode 2024 - 2026

Informationen für Bewerberinnen und Bewerber* aus dem Landkreis Regen

1. *Was sind Schöffen?*

Schöffen sind ehrenamtliche Laienrichter. Es handelt sich dabei um Frauen und Männer aus der Bevölkerung, die keine juristische Ausbildung haben bzw. haben müssen. Sie unterstützen die Berufsrichterinnen und Berufsrichter bei bestimmten Gerichtsverhandlungen. Die Befugnisse und Kompetenzen eines Schöffen sind bis auf wenige Ausnahmen identisch mit denen eines Berufsrichters. Auch bei der Beurteilung der Tat und bei der Entscheidung über die Strafe gibt es hinsichtlich der Rechte und der Kompetenzen keine Unterschiede zwischen Berufs- und Laienrichtern.

Beim Schöffenamt handelt es sich um ein staatsbürgerliches Ehrenamt. Jeder deutsche Staatsbürger, der die Voraussetzungen dafür erfüllt, ist verpflichtet, dieses Amt auszuüben, es sei denn ganz bestimmte, gesetzlich geregelte Ablehnungsgründe kommen hierfür in Betracht.

2. *Was zeichnet Jugendschöffen aus?*

Jugendschöffen wirken an Gerichtsverhandlungen mit, bei denen Jugendliche angeklagt sind. Das Jugendstrafrecht geht davon aus, dass Jugendliche, die gegen das Gesetz verstoßen, anders zu beurteilen sind als Erwachsene. Bei Jugendlichen ist der Reifungsprozess der Persönlichkeit noch nicht abgeschlossen - daher fehlt ihnen häufig die notwendige Einsicht in die Konsequenzen ihrer Handlungen. Das Jugendstrafrecht folgt daher dem Grundgedanken „Erziehung statt Strafe“. Jugendrichter und Jugendschöffen sind daher nicht nur Richter, sondern auch „Erzieher“, wenn es darum geht die Hintergründe einer Tat zu beurteilen und zu entscheiden, wie der Entwicklungsverlauf des angeklagten jungen Menschen positiv beeinflusst werden kann. Neben Strafmaßnahmen kommen daher auch und in erster Linie Erziehungsmaßnahmen in Betracht.
Das Jugendstrafrecht ist auf Jugendliche anwendbar, die zur Tatzeit zwischen 14 und 18 Jahren alt waren. Auf sog. „Heranwachsende“, also junge Erwachsene, die zur Tatzeit bereits 18 aber noch nicht 21 Jahre alt waren, kann das Jugendstrafrecht angewendet werden, wenn sie hinsichtlich ihrer persönlichen Reife noch nicht über die nötige Einsichts- und Verantwortungsfähigkeit verfügen. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und der Vereinfachung wird im vorliegenden Text nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch immer sowohl das männliche als auch das weibliche Geschlecht eingeschlossen.

3. An welchen Gerichten kommen die Jugendschöffen aus dem Landkreis Regen zum Einsatz?

Personen, die im Landkreis Regen leben und zum Jugendschöffen gewählt wurden, kommen bei Verhandlungen gegen Jugendliche und Heranwachsende vor dem Jugendschöffengericht am Amtsgericht Viechtach bzw. bei der Jugendkammer des Landgerichtes Deggendorf zum Einsatz.

4. Muss man als Jugendschöffe juristische Kenntnisse haben?

Nein. Für das Amt als Jugendschöffe benötigen Sie keinerlei juristische Ausbildung oder Kenntnisse. Jugendschöffen sollen gerade ein Gegengewicht zu den beruflich ausgebildeten Juristen bilden. In ihrer Funktion als Laienrichter repräsentieren Schöffen das Volk, in dessen Namen Urteile ergehen. Aus diesem Grund sollen Schöffen einen breiten Querschnitt der Bevölkerung abbilden.
Zweifelsfrei müssen Schöffen, ebenso wie Berufsrichter, folgende praktische Fähigkeiten und Tugenden mitbringen:

- Soziale Kompetenz
- Menschenkenntnis und Einfühlungsvermögen
- Logisches Denkvermögen und Intuition
- Vorurteilsfreiheit auch in extremen Situationen
- Mut zum Richten über Menschen, Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen
- Gerechtigkeitssinn
- Standfestigkeit und Flexibilität im Vertreten der eigenen Meinung
- Kommunikations- und Dialogfähigkeit

5. Welche besonderen Fähigkeiten braucht ein Jugendschöffe?

Jugendschöffen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Eine solche Erfahrung kann sich aus einer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich der Jugendarbeit oder Jugendhilfe ergeben, z.B. durch Tätigkeiten in Vereinen, Jugendfreizeiteinrichtungen oder Schulen. Auch private Erziehungs- und Betreuungstätigkeit kann für das Jugendschöffenamt befähigen. Keinesfalls sollen Angehörige bestimmter Berufsgruppen, also z.B. aus dem Sozial- und Erziehungsbereich bevorzugt werden. Vielmehr sollen Jugendschöffen möglichst aus allen Kreisen der Bevölkerung kommen.

6. Wie häufig werden Jugendschöffen eingesetzt und wie lange dauert die Amtszeit?

Die Wahl zum Jugendschöffen erfolgt für eine Dauer von fünf Jahren. Die kommende Amtsperiode erstreckt sich auf den Zeitraum von 2024 bis 2028 - die Wahl dafür findet 2023 statt.
Die Zahl der gewählten Jugendschöffen ist dabei so bemessen, dass jeder Jugendschöffe nach Möglichkeit an nicht mehr als 12 Sitzungen pro Jahr teilnehmen muss. In aller Regel umfasst eine Sitzung nur einen Sitzungstag - bei umfangreicheren Strafsachen können jedoch mehrere Sitzungstage anberaumt werden. Neben Hauptschöffen werden auch Hilfsschöffen gewählt, die zum Einsatz kommen, wenn die Hauptschöffen an Verhandlungen, z.B. wegen Krankheit, nicht teilnehmen können.

7. Wo und wie kann ich mich als Jugendschöffe bewerben?

Die Vorschlagslisten für die Jugendschöffen werden vom Jugendamt vorbereitet.
Wenn Sie sich als Jugendschöffe bewerben möchten, so füllen Sie bitte das entsprechende Bewerbungsformular aus - Sie erhalten dieses Formular
- auf der Internetseite des Landkreises Regen

Link: Jugendschöffenwahl 2023 - Landkreis Regen

- Gerne senden wir Ihnen das Formular auch auf dem Postweg oder per E-Mail zu - ein Anruf unter 09921 / 601-180 genügt!

Die Bewerbungsfrist endet am Donnerstag, den 06.04.2023 um 15:30 Uhr (Eingang bei Poststelle Regen)

Ausgehend von den Bewerbungen hat der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Regen über die Zusammensetzung der Vorschlagsliste für die Jugendschöffen aus dem Landkreis Regen zu beraten und zu beschließen. Bis Anfang Juni 2023 wird das Jugendamt die Vorschlagsliste an das Amtsgericht Viechtach übermitteln. Dort tritt ein Schöffenwahlausschuss zusammen, der die Haupt- und Hilfsschöffen für die kommende Schöffenperiode wählt. Die gewählten Schöffinnen und Schöffen werden im Herbst 2023 schriftlich über ihre Wahl informiert. Bewerber, die im Dezember 2023 noch keine Post erhalten haben, müssen davon ausgehen, dass sie nicht gewählt wurden.

8. Können berufstätige Personen ein Jugendschöffenamt ausüben?

Das Amt als Jugendschöffe stellt eine äußerst verantwortungsvolle Aufgabe innerhalb der Strafrechtspflege dar. Arbeitgeber sind daher verpflichtet, Jugendschöffen für die Sitzungstätigkeiten freizustellen. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn eine Freistellung unüberwindbare Schwierigkeiten darstellt, die schwere Folgen für den Betrieb nach sich zieht.

9. Bekommt man für die Tätigkeit als Jugendschöffe Geld?

Das Amt als Jugendschöffe ist ein Ehrenamt, d.h. es wird kein Gehalt oder Entgelt bezahlt. Sofern mit der Heranziehung zum Schöffenamt Aufwendungen verbunden sind, so erhalten Jugendschöffen hierfür Entschädigung, z.B. Fahrtkosten, Verdienstausfall etc.

10. Welche Personen können nicht gewählt werden?

- Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen

- Personen, die in Folge einer gerichtlichen Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht mehr besitzen - gleiches gilt, wenn gegen eine Person ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben könnte

- Personen, die wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten (auch zur Bewährung) verurteilt worden sind

11. Gibt es weitere Gründe, die gegen die Ausübung eines Schöffenamtes sprechen?

Folgende Personen / Zielgruppen sollen nicht als Schöffen berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode (01.01.2024) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- Personen, die das 70. Lebensjahr bereits vollendet haben oder es bis zu Beginn der Amtsperiode (01.01.2024) vollenden würden.

- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht im Landkreis Regen wohnen

- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht zu dem Amt geeignet sind.

- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind

- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind (z.B. Überschuldung, Insolvenzverfahren etc.).

- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

- Personen, die bestimmte Ämter ausüben: Mitglieder der Landesregierung bzw. der Bundesregierung, sowie der Bundespräsident.

- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können

- Angehörige bestimmter Berufsgruppen: Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare, Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer.

Adresse für die Bewerbung (bitte nutzen Sie das Bewerbungsformular):

Landratsamt Regen
Sachgebiet 13 - Kreisjugendamt -
Poschetsrieder Str. 16
94209 Regen
Telefon 09921 / 601 - 180

Bewerbungsfrist: Donnerstag, 06.04.2023 (15:30 Uhr)

Weitere Informationen finden Sie im Internet:

Das Schöffenamt in Bayern
Broschüre „Das Schöffenamt in Bayern“
Informationen für ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Strafrechtspflege. Eine Information des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

https://www.schoeffen.de/
Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V. - Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen (DVS)

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_3001_J_13390
Vorbereitung der Sitzungen der Jugendschöffengerichte und Jugendkammern (Jugendschöffenbekanntmachung) - Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz und des Innern, Sport und Integration vom 27. November 2022, Az. E8 - 3221 E - II - 14870/2021 und B2 - 0143 – 2 - (BayMBl. Nr. 668, ber. Nr. 680)

https://www.schoeffenwahl.de/
Allgemeine Informationen zur Schöffenwahl 2023

Vorschlagsliste für Schöffen in Jugendsachen - ***männlich*** -

TOP 5

Jugendamt:	**Kreisjugendamt Regen**
Amtsgerichtsbezirk:	**Amtsgericht Viechtach**
Schöffenperiode:	**2024 - 2028**

Spalten, die durch das Jugendamt zu befüllen sind

16	16	0	16	1	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
Nr.	**Anrede**	**akad. Grad**	**Familienname**	**ggfs. abweichender Geburtsname**	**Vorname(n)**	**Familienstand**	**Geburtsdatum (TT.MM.JJJ)**	**Geburtsort**	**Beruf**	**Staats-angeh.**	**PLZ**	**Wohnort**	**zum Zeitpunkt d. Aufstellung im Landkreis wohnhaft**	**Tätigkeit als Schöffe in der Vorperiode**	**Tätigkeit als Schöffe in der Vor-Vorperiode**	**Bemerkung**
1	Herr		Bauer		Uwe	verheiratet	09.09.1965	Regen	Betriebs-schlosser dzt. freige-stellter Betriebsrats-vorsitzender	0000	94239	Zachenberg	Ja	Nein	Nein	diverse Tätigkeiten in der Jugend-Vereinsarbeit, Betreuung von Jugendfußballmannschaften, Betriebsratsmitglied und -vorsitzender, Ehrenamtlicher Arbeitsrichter am AG Passau, Kammer Deggendorf; Mitglied im Prüfungsausschuss bei der IHK Niederbayern (u.a. Abnahme von Abschlussprüfungen von Auszubildenden)
2	Herr		Dachs		Alois jun.	verheiratet	03.11.1970	Zwiesel	stellvertr. Kaufm. Leiter / Prokurist	0000	94209	Regen	Ja	Nein	Nein	seit 20 Jahren Vorstand eines Sportvereins, Erziehung von zwei eigenen Kindern
3	Herr		Dolejsch		Felix	ledig	13.05.1966	Furth i.Wald	Ausbildungs-leiter	0000	94227	Zwiesel	Ja	Nein	Nein	seit 2000 in verschiedenen Prüfungsausschüssen der IHK Niederbayern tätig, beruflich als Ausbildungsleiter mit der Erziehung und Ausbildung von Jugendlichen vertraut
4	Herr		Ebner		Franz	verheiratet	12.03.1960	Regen	Schreiner	0000	94209	Regen	Ja	Nein	Nein	Jahrzehntelanger Einsatz als Schriftführer, Übungsleiter und Schiedsrichter im Eisstocksport
5	Herr		Hannes		Markus	verheiratet	06.04.1980	Regen	Notfallsanitä ter	0000	94244	Teisnach	Ja	Nein	Nein	27 Jahre Berufserfahrung im Rettungsdienst (23 hauptamtlich)
6	Herr		Hoidn		Andreas	verheiratet	04.02.1988	Zwiesel	Geschäfts-leitender Beamter	0000	94269	Rinchnach	Ja	Nein	Nein	zwei eigene Kinder
7	Herr		Klimmer	Schwarzmüller	Hans-Christian	ledig	29.03.1983	Deggendorf	Postbote	0000	94239	Zachenberg	Ja	Nein	Nein	möchte der Gemeinschaft dienen
8	Herr		Loibl		Josef	verheiratet	09.02.1989	Zwiesel	Kaufmann	0000	94261	Kirchdorf i.W.	Ja	Nein	Nein	keine Angaben

Spalten, die durch das Jugendamt zu befüllen sind																
16	16	0	16	1	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
Nr.	**Anrede**	**akad. Grad**	**Familienname**	**ggfs. abweichender Geburtsname**	**Vorname(n)**	**Familienstand**	**Geburtsdatum (TT.MM.JJJ)**	**Geburtsort**	**Beruf**	**Staats-angeh.**	**PLZ**	**Wohnort**	**zum Zeitpunkt d. Aufstellung im Landkreis wohnhaft**	**Tätigkeit als Schöffe in der Vorperiode**	**Tätigkeit als Schöffe in der Vor-Vorperiode**	**Bemerkung**
9	Herr		Paternoster		Adalbert	verwitwet	22.12.1955	Hönigsgrub/Rinchnach	Zollamts-inspektor a.D.	0000	94269	Rinchnach	Ja	Nein	Nein	Ich bewerbe mich als Jugendschöffe, um meine vielfältige und auch sozial fordernde Lebenserfahrung als Spediteur, Zeitsoldat, Zollbeamter und Vater von zwei erwachsenen Kindern einzubringen.
10	Herr		Probst		Adolf	verheiratet	08.02.1965	Regen	Mess-, Steuerungs- und Regelungs-technik - Meister	0000	94261	Kirchdorf i.W.	Ja	Nein	Nein	keine Angaben
11	Herr		Riede		Sebastian	ledig	03.03.1991	Zwiesel	Staatl. Anerk. Erzieher	0000	94259	Kirchberg i.W.	Ja	Nein	Nein	Tätigkeit in einem Lehrlingswohnheim, dadurch Erfahrung im Hinblick auf Jugendliche/junge Erwachsene
12	Herr		Schütz		Roland	verheiratet	16.06.1979	Bogen	Lehrer	0000	94234	Viechtach	Ja	Nein	Nein	Lehrer
13	Herr		Seitz		Siegfried	ledig	30.06.1970	Metten/Deggendorf	Fachkraft Inkasso	0000	94264	Langdorf	Ja	Ja	Ja	übt das Amt des Hauptjugendschöffen bereits seit 2014 aus
14	Herr		Süß		Johann Marco	verheiratet	23.06.1976	Deggendorf	Verwaltungs-fachkraft	0000	94239	Zachenberg	Ja	Nein	Nein	Jahrzehnte lange Tätigkeit bei der freiwilligen Feuerwehr und im Sportverein, Arbeiten im Team mit Auszubildenen, 5 Jahre hauptamtlicher Personalratsvorsitzender, Zusammenarbeit mit der Jugend- und Auszubildenenvertretung im Betrieb, eigenes Kind (19),
15	Herr		Weber		Rudolf	verheiratet	13.02.1957	Zwiesel	Fachlehrer u. selbst. Apparate-glasbläser	0000	94258	Frauenau	Ja	Nein	Nein	Fachlehrer an der Glasfachschule, daher Erfahrungen mit Jugendlichen zwischen 15 und 25 Jahren. Gutes Urteilsvermögen, Vorstand des Vereins "Gläserner Winkel"

Spalten, die durch das Jugendamt zu befüllen sind																
16	16	0	16	1	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
Nr.	**Anrede**	**akad. Grad**	**Familienname**	**ggfs. abweichender Geburtsname**	**Vorname(n)**	**Familienstand**	**Geburtsdatum (TT.MM.JJJ)**	**Geburtsort**	**Beruf**	**Staats-angeh.**	**PLZ**	**Wohnort**	**zum Zeitpunkt d. Aufstellung im Landkreis wohnhaft**	**Tätigkeit als Schöffe in der Vorperiode**	**Tätigkeit als Schöffe in der Vor-Vorperiode**	**Bemerkung**
16	Herr		Weber		Daniel	verheiratet	01.08.1991	Zwiesel	Grundschul- u. Gymnasial-lehrer	0000	94209	Regen	Ja	Nein	Nein	Ich möchte einen tieferen Einblick in die juristische Arbeit mit jungen Menschen bekommen, da ich auch beruflich als Grundschul- und Gymnasiallehrer mit jungen Menschen zu tun habe. Ich möchte Erfahrungen sammeln und dazu beitragen, bestmögliche Lösungen zu finden. Außerdem will ich unsere Gesellschaft in all seinen Facetten noch besser kennenlernen. Großer Gerechtigkeitssinn, Familienvater von insgesamt 4 Kindern

Vorschlagsliste für Schöffen in Jugendsachen - ***weiblich*** -

TOP 5

Jugendamt:	**Kreisjugendamt Regen**
Amtsgerichtsbezirk:	**Amtsgericht Viechtach**
Schöffenperiode:	**2024 - 2028**

Spalten, die durch das Jugendamt zu befüllen sind

13	13	0	13	8	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
Nr.	**Anrede**	**akad. Grad**	**Familienname**	**ggfs. abweichender Geburtsname**	**Vorname(n)**	**Familienstand**	**Geburtsdatum (TT.MM.JJJ)**	**Geburtsort**	**Beruf**	**Staats-angeh.**	**PLZ**	**Wohnort**	**zum Zeitpunkt d. Aufstellung im Landkreis wohnhaft**	**Tätigkeit als Schöffe in der Vorperiode**	**Tätigkeit als Schöffe in der Vor-Vorperiode**	**Bemerkung**
1	Frau		Altmann	Holzfurtner	Petra	geschieden	11.03.1977	Regen	Assistentin Vertrieb Großkunden Sachbearbei-tung	0000	94234	Viechtach	Ja	Nein	Nein	Gerechtigkeitssinn, Menschenkenntnis, vorurteilsfrei in verschiedenen Situationen
2	Frau		Bernreiter		Theresa Gerda Ma	ledig	06.11.1994	Zwiesel	Sonderschul-lehrerin	0000	94227	Zwiesel	Ja	Nein	Nein	nach dem Abuitr 1 Jahr Au-pair in Irland, Studium Lehramt für Sonderpädagogik, aktuell Lehrkraft am Sonderpädagogischen Förderzentrum in Viechtach mit Klassenleitung sowie Stufenteamleitung der gesamten Mittel- und Oberstufe, Lehrkraft in unterschiedlichen Jahrgangsstufen im Alter von 6-17 Jahren mit stark unterschiedlichen sozialen Hindergründen, Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit sozial-emotionalem Förderbedarf aus häufig bildungsfernen Familien
3	Frau		Geier-Kroner	Geier	Nadine	verheiratet	23.06.1987	Viechtach	Fachober-lehrerin	0000	94269	Rinchnach	Ja	Nein	Nein	Tätigkeit als Fachoberlehrerin an verschiedenen Mittelschulstandorten (u.a. München und Landshut) , 2 eigene Kinder
4	Frau		Kammerl	Ebner	Erika	verheiratet	02.10.1972	Regen	Verkäuferin/k aufmänni-sche Angestellte	0000	94239	Ruhmannsfelden	Ja	Ja	Ja	ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätig, Sportstunden an der Grundschule Ruhmannsfelden, Sportstunden auch in der Freizeit, in einigen Vereinen in der Vorstandschaft aktiv
5	Frau		Kanak		Alexandra	ledig	05.07.1994	Deggendorf	Azubi zur Kauffrau für Versicherun-gen und Finanzen	0000	94209	Regen	Ja	Nein	Nein	möchte gerne einen Beitrag für die Gesellschaft leisten und traut sich diese wichtige Aufgabe zu
6	Frau		Ketzer	Feigl	Christine	verheiratet	26.07.1968	Zwiesel	Erzieherin	0000	94209	Regen	Ja	Nein	Nein	berufliche Tätigkeit als Erzieherin

Blatt 1 von 3

Spalten, die durch das Jugendamt zu befüllen sind																
13	13	0	13	8	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
Nr.	**Anrede**	**akad. Grad**	**Familienname**	**ggfs. abweichender Geburtsname**	**Vorname(n)**	**Familienstand**	**Geburtsdatum (TT.MM.JJJ)**	**Geburtsort**	**Beruf**	**Staats-angeh.**	**PLZ**	**Wohnort**	**zum Zeitpunkt d. Aufstellung im Landkreis wohnhaft**	**Tätigkeit als Schöffe in der Vorperiode**	**Tätigkeit als Schöffe in der Vor-Vorperiode**	**Bemerkung**
7	Frau		Kowakowski		Marianne	verheiratet	21.03.1961	Solingen	Personal / Controlerin	0000	94261	Kirchdorf i.W.	Ja	Nein	Nein	über 40 Jahre in verantwortungsvollen Positionen, Wunsch auf Übernahme von ehrenamtlichen verantwortlichen Aufgaben, eigene 17 jährige Tochter, Soziale Kompetenz, Menschenkenntnis und Einfühlungsvermögen, logisches Denkvermögen und Intuiotion, Berufliche Erfahrung, vorurteilsfrei auch in extremen Situationen, Gerechtigkeitssinn...
8	Frau		Kroder	Wölfl	Karin	verheiratet	29.01.1966	Zwiesel	Angestellte	0000	94227	Zwiesel	Ja	Nein	Nein	keine Angaben
9	Frau		Ritter	Krebs	Andrea	verheiratet	18.10.1959	Rosenheim	Dipl. Sozialpäda-gogin (FH)	0000	94259	Kirchberg i.W.	Ja	Nein	Nein	Praktikum während des Studiums beim JA Aschaffenburg, dadurch Einblick in die Kriminologie und Jugendgerichtshilfe. Ehrendamtlich war ich in dem Projekt HaLT (Hart am Limit) - Jugend gegen Alkoholmissbrauch und als Betreuerin tätig. In der Lebenshilfe Deggendorf im Sozialdienst und als Projektkoordinatorin in Kenia konnte ich integrierend tätig sein. Mutter von 3 Kindern.
10	Frau		Schiller	Hartmann	Daniela	verheiratet	14.01.1978	Regen	Studientätin RS Grafenau	0000	94259	Kirchberg i.W.	Ja	Nein	Nein	Da ich schon lange Jahre in der Jugendarbeit tätig bin, liegen mir jungen Erwachsene am Herzen. Gerne würde ich auf die Geschichte und das Leben hinter den Straftätern blicken. Eine weitere Motivation ist ein tieferer Einblick in unser Rechtssystem, das von vielen gescholten und von vielen mehr hochgelobt wird.

Spalten, die durch das Jugendamt zu befüllen sind																
13	13	0	13	8	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
Nr.	**Anrede**	**akad. Grad**	**Familienname**	**ggfs. abweichender Geburtsname**	**Vorname(n)**	**Familienstand**	**Geburtsdatum (TT.MM.JJJ)**	**Geburtsort**	**Beruf**	**Staats-angeh.**	**PLZ**	**Wohnort**	**zum Zeitpunkt d. Aufstellung im Landkreis wohnhaft**	**Tätigkeit als Schöffe in der Vorperiode**	**Tätigkeit als Schöffe in der Vor-Vorperiode**	**Bemerkung**
11	Frau		Singer		Gabriela Agnes	verheiratet	29.07.1959	München	Integrations-assistentin / Seminarlei-terin	0000	94209	Regen	Ja	Nein	Nein	arbeitet seit 1987 im Bereich Integration für diverse Bereiche, zuletzt seit 2015 im Flüchtlingsbereich; Soziale Anliegen und Fälle sind daher bekannt, so auch Möglichkeiten der Integration. Eigenes Projekt "Gewährleistung zur Hilfe in einer schwierigen Lebenssituation".
12	Frau		Stockbauer	Kramhöller	Melanie	verheiratet	29.07.1975	Regen	Friseurmei-sterin selbständig	0000	94269	Rinchnach	Ja	Nein	Nein	8 Jahre als Ausbildungsmeisterin im Friseurhandwerk im BBZ Marienheim tätig, dadurch Erfahrung in der Jugendarbeit.
13	Frau		Zach		Christina	Familienstand unbekannt	04.12.1996	Viechtach	Regierungs-sekretäran-wärterin Reg. Oberpfalz	0000	94267	Prackenbach	Ja	Keine Angabe	Keine Angabe	möchte gesammelte Rechtskenntnisse der Executive in die Judikative einbringen, den Berufsrichtern durch Lebenserfahrung und Menschenkenntnis beratend zur Seite stehen.